



Amts- und Informationsblatt
der Gemeinde Heinsdorfergrund

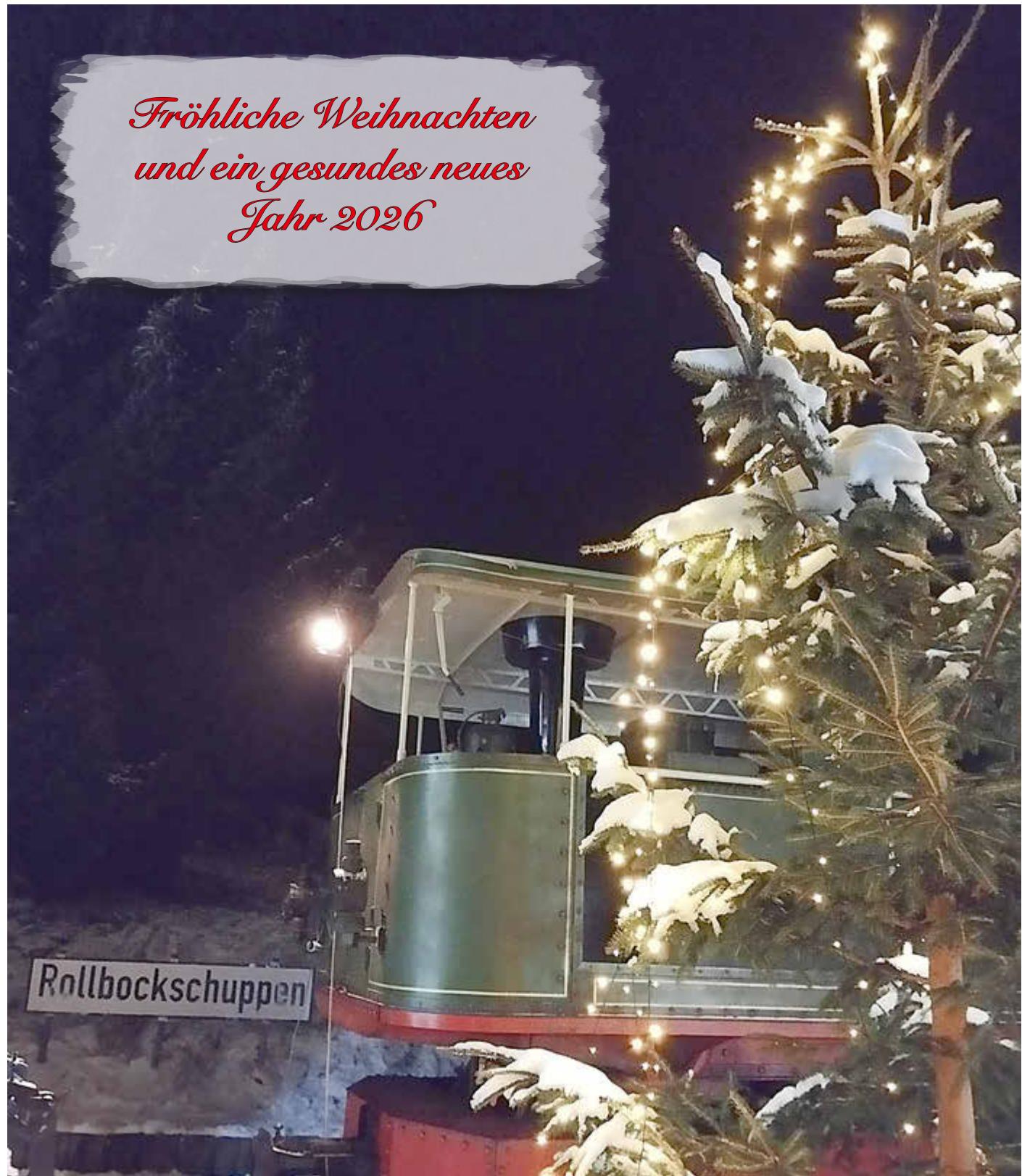
RAUMBACHBOTE

Jahrgang 2025

Freitag, 12. Dezember 2025

Ausgabe 10

*Fröhliche Weihnachten
und ein gesundes neues
Jahr 2026*



Die Zeit des Rückblicks und der Vorausschau, Weihnachten 2025!

Wieder liegt ein Jahr hinter uns. Das Jahr 2025 ist Geschichte. Einiges wird wohl auch aus diesem Jahr in den Geschichtsbüchern landen. Dabei gibt so Vieles aus der großen Politik, dass uns auf die eine oder andere Weise sehr verunsichert. Dem können wir nur wenig entgegensetzen.

Darum, lasst uns auf uns selbst schauen, auf das was wir beeinflussen können, wo wir die Möglichkeiten haben mitzustalten und mitzumachen, auf unser schönes Heinsdorfergrund.

Im zurückliegenden Jahr konnten wir wieder viele tolle Veranstaltungen besuchen. Unzählige engagierte und fleißige Mitglieder in den Vereinen und ihre Unterstützer haben Vieles organisiert und damit den Veranstaltungskalender 2025 gut gefüllt. Wir konnten hingehen und eine tolle Zeit genießen. Eine große Zahl unserer Bürgerinnen und Bürger freuten sich über die vielen Angebote und sorgten mit ihrem Besuch für einen erfolgreichen Ablauf. Einige Veranstaltungen sind bereits Tradition und einige können noch Tradition werden.

Neben dem Engagement unserer Vereine gibt es aber auch andere tolle Initiativen. Anfang des Jahres 2025 hat sich der Jugendgemeinderat, unter der Federführung von Kristin Schubert gegründet. Da kann jeder Jugendliche mitmachen und mitgestalten. So steigt die Zahl der Jugendlichen stetig an.

Auch unser Kindergemeinderat wurde im August mit Unterstützung von Michelle Kaiser neu gewählt. Wir können sehr gespannt sein, welche tollen Ideen zukünftig umgesetzt werden.

Ein einzigartiger Höhepunkt unserer Jugendparlamente war der Besuch der LOGO-Tour des ZDF am Mühlteich in Hauptmannsgrün. Das war ein tolles Erlebnis für unsere Mädchen und Jungen, für alle Gäste aber auch für die Fernsehleute. Sie fühlten sich bei uns Wohl und lobten unsere engagierten Menschen.

Ohne unsere vielen fleißigen Spenderinnen und Spender wären jedoch viele tolle Initiativen gar nicht möglich. Unsere großzügigen Firmen, aber auch viele Privatpersonen und unser 2022 gegründeter Förderverein Grundschule spenden immer wieder Geld oder Sachen, um das Engagement in unserer Gemeinde zu unterstützen. Da kamen übers Jahr bis zum Redaktionstichtag insgesamt 16.943,08 € zusammen. Vielen Dank für diese große Spendenbereitschaft!!!

So gestalten WIR unser Wohn- und Lebensumfeld selbst, entweder in den Vereinen, als Helfer oder indem wir hingehen, Spaß haben und damit die Angebote erfolgreich werden lassen.

Das Leben in unserem Ort ist so wertvoll und lebenswert, denn wir haben das selbst und für uns gestaltet.

Das spricht sich herum und sorgt für viele Zuzüge (bis zum Redaktionsschluss in 2025: 43) und somit für die Entscheidung der Menschen, sich in unserem Ort niederzulassen.

Es ist eine großartiger Erfolg unserer Vereine, der Kameradinnen/en der Gemeindewehr und aller Initiativen, dass in vielen Bereichen Nachwuchs generiert wird und damit das gesellschaftliche Engagement in Heinsdorfergrund eine Zukunft hat. Unsere Jugend übernimmt das Zepter. Das ist bemerkenswert und nicht alltäglich.

Auch im kommenden Jahr 2026 wird es viele schöne Möglichkeiten geben mitzumachen und hinzugehen.

Erstmals wird es kleinere Veranstaltungen unserer Jugend, für die Jugend und die Junggebliebenen im neu entstandenen „Dorfgarten“ in Unterheinsdorf geben. Den Raumbachboten und die Homepage der Gemeinde werden die Vereine wieder rege nutzen um ihre Highlights anzukündigen.

Wie in jedem Jahr möchte ich diese Gelegenheit nutzen und allen Bürgerinnen und Bürgern, allen unseren Kindern und den Seniorinnen und Senioren aus unserer Gemeinde ein schönes, ruhiges und besinnliches Weihnachtsfest im Kreise der Liebsten zu wünschen.

Denn gerade diese besondere Zeit des Zusammenseins anlässlich des Weihnachtsfestes gehört zur Wertvollsten des Jahres. Ich wünsche uns allen, dass wir gut hinüber kommen in 2026, wir alle ein gutes neues Jahr erleben und uns bei bester Gesundheit wiedersehen.

Mit den herzlichsten Weihnachtsgrüßen von eurer
ehrenamtlichen Bürgermeisterin
Marion Dick





Amtliche Bekanntmachungen



SÄCHSISCHE
TIERSEUCHENKASSE
ANSTALT
DES ÖFFENTLICHEN
RECHTS

Bekanntmachung der Sächsischen Tierseuchenkasse

- Anstalt des öffentlichen Rechts -

Sehr geehrte Tierhalterinnen und Tierhalter,
bitte beachten Sie, dass Sie als Tierhalterin und Tierhalter von **Pferden, Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Geflügel, Fischen und Bienen** zur **Meldung und Beitragszahlung** bei der Sächsischen Tierseuchenkasse **gesetzlich verpflichtet** sind.
Die fristgerechte Meldung und Beitragszahlung für Ihren Tierbestand ist Voraussetzung für:

- eine Entschädigungszahlung von der Sächsischen Tierseuchenkasse im Tierseuchenfall,
- die Beteiligung der Sächsischen Tierseuchenkasse an den Kosten für die Tierkörperbeseitigung und
- die Gewährung von Beihilfen und Leistungen durch die Sächsische Tierseuchenkasse.

Der Sächsischen Tierseuchenkasse bereits bekannte Tierhalterinnen und Tierhalter erhalten Ende Dezember 2025 einen Meldebogen per Post. Sollte dieser bis Mitte Januar 2026 nicht bei Ihnen eingegangen sein, melden Sie sich bitte bei der Sächsischen Tierseuchenkasse, um Ihren Tierbestand anzugeben.

Tierhalterinnen und Tierhalter, welche ihre E-Mail-Adresse bei der Sächsischen Tierseuchenkasse autorisiert haben, erhalten die Meldeauflorderung per E-Mail.

Auf dem Tierbestandsmeldebogen oder per Online-Meldung sind die am Stichtag 1. Januar 2026 vorhandenen Tiere zu melden. Sie erhalten daraufhin Ende Februar 2026 Ihren Beitragsbescheid. Bis dahin bitten wir Sie, von Anfragen zum Beitragsbescheid abzusehen.

Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 23 Abs. 5 des Sächsischen Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz (SächsAGTierGesG) in Verbindung mit der Beitragssatzung der Sächsischen Tierseuchenkasse, unabhängig davon, ob Sie die Tiere im landwirtschaftlichen Bereich oder zu privaten Zwecken halten.

Darüber hinaus möchten wir Sie auf Ihre Meldepflicht bei dem für Sie zuständigen Veterinäramt hinweisen.

Auf unserer Internetseite erhalten Sie weitere Informationen zur Melde- und Beitragspflicht, zu Beihilfen der Sächsischen Tierseuchenkasse sowie über die Tiergesundheitsdienste. Zudem können Sie, u. a. Ihr Beitragskonto (gemeldeter Tierbestand der letzten 3 Jahre), erhaltene Beihilfen, Befunde sowie eine Übersicht über Ihre bei der Tierkörperbeseitigungsanstalt entsorgten Tiere einsehen.

**Sächsische Tierseuchenkasse
Anstalt des öffentlichen Rechts**
Löwenstr. 7a,
01099 Dresden
Tel: +49 351 80608-30
E-Mail: beitrag@tsk-sachsen.de
Internet: www.tsk-sachsen.de

Polizeiverordnung der Stadt Reichenbach im Vogtland als Ortspolizeibehörde zugleich als erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Reichenbach/ Heinsdorfergrund vom 24.11.2025

Präambel

Gemäß §§ 32 Abs. 1, 37, 39 in Verbindung mit §§ 1 Abs. 1 Nr. 4 und 2 Abs. 1 Polizeibehördengesetz des Freistaates Sachsen (SächsPBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2019 (SächsGVBl. S. 358, 389), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.Juli 2024 (SächsGVBl. S.724), hat der Stadtrat der Stadt Reichenbach im Vogtland in seiner Sitzung am 01.09.2025, der Gemeinderat Heinsdorfergrund am 15.09.2025 sowie der Gemeinschaftsausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Reichenbach/Heinsdorfergrund am 09.10.2025 folgende Polizeiverordnung erlassen:

Abschnitt 1

§ 1 Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Reichenbach im Vogtland und der Gemeinde Heinsdorfergrund.

§ 2 Begriffsbestimmung

(1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet (§ 2 Abs. I SächsStrG). Dazu gehören insbesondere die Fahrbahn, Parkplätze, Seiten- und Randstreifen, Radwege, Geh-

wege, Durchlässe und Böschungen, Brücken, Tunnel, Treppen, Lärmschutzanlagen, Gräben, Stützmauern (§ 2 Abs. 2 SächsStrG).
(2) Gehwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten oder ihm tatsächlich zur Verfügung stehenden Flächen ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand.

(3) Grün-, Erholungs- und öffentliche Anlagen sind allgemein zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. Zu den Grün- und Erholungsanlagen gehören unter anderem auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze, Sportplätze, im öffentlichen Bereich befindliche Brunnen, Wasserbecken, Wartehäuschen, Sitzgelegenheiten, Spielgeräte sowie Teiche, Gewässer und deren Ufer und Böschungen.

(4) Böller im Sinne dieser Polizeiverordnung sind:

- a) Böllerkanonen
- b) Standböller
- c) Handböller
- d) Gasböller.

(5) Vorderlader im Sinne dieser Polizeiverordnung sind Feuerwaffen, die von der Mündung aus geladen werden. Bei Revolvern gilt dies entsprechend für die einzelnen Kammmern der Trommel.

(6) Offene Feuer sind Feuer auf befestigtem oder unbefestigtem Boden und Feuer in nicht handels- oder bauartüblich zweckbestimmten Feuerstätten.

(7) Gesundheitsschädlinge im Sinne des § 7 sind alle Schädlinge, die geeignet sind, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gefährden und /oder zu stören. Dazu gehören insbesondere Haustratten, Wanderratten und Schaben.

Abschnitt 2

Umweltschädliches Verhalten

§ 3

Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen, Böllern, Salutschießen mit Vorderladerwaffen

(1) Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen ist nur im Rahmen des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe, der ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz und den entsprechenden Sicherheitsbestimmungen möglich.

(2) Aus begründetem Anlass kann die Ortspolizeibehörde auf Antrag Ausnahmen zum Abbrennen von Feuerwerken mit pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 außerhalb des zulässigen Zeitraums 31.12. bzw. 01.01. durch Personen, die keine sprengstoffrechtliche Erlaubnis besitzen, zulassen (Ausnahmegenehmigung nach § 24 Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz). Die Ausnahmegenehmigung kann mit Auflagen verbunden werden.

(3) Die Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach Abs. 2 sind spätestens einen Monat vor dem Ereignis unter Angabe von Ort, Tag, Zeit, Anlass, Genehmigung des Grundstückseigentümers sowie der Angabe der Mittel/Materialien einschließlich deren Herkunft sowie des Verantwortlichen schriftlich bei der Ortspolizeibehörde einzureichen.

(4) Wer außerhalb von Schießstätten ein Böllergerät oder eine Vorderladerschusswaffe nach § 2 Abs. 5 zur Erzeugung eines Schussknalles verwenden will, hat dies spätestens zwei Wochen vorher der Ortspolizeibehörde schriftlich anzugeben.

In der Anzeige sind anzugeben

- Name, Anschrift und Erreichbarkeit des Verantwortlichen
- Ort, Datum, Anlass und Zeitraum des Böllerns, Art des Böllergerätes

- Nachweis der Berechtigung.

(5) Die Ortspolizeibehörde kann alle geeigneten Maßnahmen einleiten, die im Einzelfall erforderlich sind, um die beim Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen, Böllern oder Salutschießen mit Vorderladerwaffen ausgehenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit zu verhindern.

§ 4

Tierhaltung

(1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen oder Tiere nicht belästigt oder gefährdet werden.

(2) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Sachen nicht gefährdet oder beschädigt werden.

(3) Der Tierhalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Tier, außer Katzen, im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei umherläuft. Geeignet im Sinne dieser Vorschrift ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich und geistig in der Lage ist.

(4) In entsprechend ausgewiesenen Grün- und Erholungsanlagen sowie in unmittelbar bewohntem Gemeindegebiet muss der Hundeführer den Hund an der Leine führen.

(5) Der Tierhalter bzw. Tierführer hat sein Tier von öffentlich zugänglichen Liegewiesen und Sport- und Kinderspielplätzen fernzuhalten.

(6) In größeren Menschenansammlungen, insbesondere auf dem Gebiet von Stadtfesten, Musikveranstaltungen, Festumzügen, Weihnachts- und Jahrmärkten, müssen Hunde an der kurzen Leine (körpernah) geführt werden.

(7) Der Hundeführer hat die Steuermarke des Hundes mitzuführen und auf Verlangen der Behörde vorzuzeigen.

(8) Die Absätze 3 bis 5 gelten nicht für Blindenführhunde, Diensthunde von Behörden, für Hunde im Rettungsdienst und Katastrophenschutz, soweit sie im Rahmen ihrer jeweiligen Zweckbestimmung eingesetzt werden.

(9) Festgestellte herrenlose Tiere sind der Ortspolizeibehörde, der Polizei oder einem Tierschutzverein mitzuteilen.

(10) Der Halter von Raubtieren, Gift- oder Riesenschlangen sowie anderer Tiere, die ebenso wie diese durch Körperkraft, Gift oder Verhalten Personen gefährden können (sogenannte gefährliche Tiere), hat der Ortspolizeibehörde diesen Sachverhalt unverzüglich anzuzeigen.

(11) § 28 Straßenverkehrsordnung (StVO), § 121 Ordnungswidrigkeitengesetz (OwiG) sowie das Gesetz zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) und der dazu erlassenen Verordnung bleiben unberührt.

§ 5

Verunreinigung durch Tiere

(1) Den Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, die Flächen i.S.v. § 2 durch ihre Tiere verunreinigen zu lassen.

(2) Die entgegen Abs. 1 durch Tiere verursachten Verunreinigungen sind von den jeweiligen Tierführern unverzüglich zu beseitigen und umweltgerecht zu entsorgen.

(3) Der Tierhalter bzw. -führer hat ein geeignetes Hilfsmittel (zum Beispiel Plastiktüte) für die Aufnahme und den Transport von Tierkot mitzuführen und auf Verlangen der Behörde vorzuweisen.

(4) Die Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen – Kreislaufwirtschaftsgesetz - sowie des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 6 Taubenfütterungsverbot

Tauben dürfen auf öffentlichen Straßen sowie Grün- und Erholungsanlagen im Sinne des § 2 dieser Verordnung nicht gefüttert werden. Dies gilt auch auf Privatgrundstücken, sofern dadurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erheblich beeinträchtigt wird.

§ 7 Gesundheitsschädlingsbekämpfung

(1) Sowohl die Eigentümer von bebauten und unbebauten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortschaft, als auch deren tatsächliche Nutzer sind verpflichtet, die dort auftretenden Gesundheitsschädlinge zu bekämpfen und den Befall zu beseitigen. Die Feststellung von Befall von Gesundheitsschädlingen und die eingeleiteten Maßnahmen sind der Ortspolizeibehörde unverzüglich anzugeben.

(2) Vor Beginn der Schädlingsbekämpfung sind Abfallstoffe, vor allem Küchen- und Futterabfälle, Müll und Gerümpel von allen Gesundheitsschädlingen leicht zugänglichen Orten zu entfernen.

(3) Gift als Vertilgungsmittel ist so auszulegen, dass Menschen und Tiere nicht gefährdet werden. Die Vertilgungsmittel dürfen im Freien oder in geschlossenen Räumen nicht unbedeckt und nicht unbeaufsichtigt ausgelegt werden. Auf die Auslegung ist durch auffallende Warnzettel hinzuweisen. Die Warnung muss das verwendete Präparat enthalten und den Wirkstoff nennen sowie für den Fall der Vergiftung von Haustieren das Gegenmittel bezeichnen.

(4) Nach der Beendigung der Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen sind die Gesundheitsschädlingslöcher mit hierzu geeigneten Mitteln (zum Beispiel Zement) zu verschließen und sonstige Vorkehrungen zu treffen, die einen neuen Befall unmöglich machen oder diesen erschweren.

(5) Wer zur Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen verpflichtet ist, hat der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Gesundheitsschädlingsbefalls und zur Überwachung der Bekämpfung das Betreten seines Grundstücks zu gestatten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Bei einer allgemein angeordneten Gesundheitsschädlingsbekämpfung hat er ferner das Auslegen von Vertilgungsmitteln auf seinem Grundstück zu dulden.

(6) Die allgemein angeordnete Gesundheitsschädlingsbekämpfung kann einem oder mehreren Schädlingsbekämpfungsunternehmen übertragen werden. Die Kosten der Bekämpfung haben die nach Abs. 1 Verpflichteten zu tragen.

(7) Auf Antrag können von der Ortspolizeibehörde bei allgemein angeordneten Gesundheitsschädlingsbekämpfungen solche Grundstücke von der Bekämpfung ausgenommen werden, auf denen der Verfügungsberechtigte diese durch sachkundige Personen selbst ausführen lässt.

Abschnitt 3 Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 8

Verbotenes Verhalten, aufdringliches oder aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen

(1) Auf Flächen im Sinne von § 2 Abs. 1 bis 3 dieser Verordnung ist es untersagt

- a) aggressiv oder aufdringlich zu betteln, insbesondere durch hartnäckiges Ansprechen, durch körperliches Bedrängen oder in den Weg stellen, Anfassen oder Festhalten, Einschüchterungen durch Beschimpfungen/Verwünschungen/Drohungen, Errichten von Hindernissen, bedrängendes Verfolgen oder das bedrängende Zusammenwirken mehrerer Personen.
 - b) durch aufdringliches, aggressives Verhalten, welches durch Alkohol- bzw. Rauschmittelgenuss hervorgerufen ist, andere Personen zu belästigen.
 - c) sich dort in einem erkennbaren Rauschzustand, hervorgerufen durch Alkohol oder andere berauschende Mittel, aufzuhalten.
 - d) die Notdurft zu verrichten.
 - e) Flaschen oder andere Gegenstände zu zerschlagen, liegen zu lassen oder nicht in die vorgesehenen Behälter zu werfen, insbesondere auch Lebensmittelreste, Kaugummis, Zigarettenkippen, Dosen und Verpackungsmüll.
 - f) zu nächtigen, wenn dadurch andere Personen belästigt werden.
 - g) außerhalb von dafür eingerichteten Grillplätzen zu grillen und/oder offenes Feuer zu entzünden.
- (2) Die Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen – Kreislaufwirtschaftsgesetz – (KrWG) sowie des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsKrWBodSchG) bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (3) Von den Verboten des § 8 Abs. 1 e bis g können von der Ortspolizeibehörde Ausnahmen zugelassen werden, sofern ein überwiegendes Interesse nicht entgegensteht (zum Beispiel Polterabende oder besondere öffentliche Veranstaltungen). Die Zulassung kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

§ 9 Beeinträchtigungen öffentlicher Anlagen

Der Eigentümer oder Verfügungsberechtigte eines Grundstückes hat dafür Sorge zu tragen, dass

- a) durch An- und Überbauten
- b) durch Bäume, Hecken oder ähnliche Pflanzungen die Nutzung der Gehwege und Fahrbahnen nicht beeinträchtigt wird. Der einzuhaltende Sicherheitsraum/das Lichtraumprofil über Straßen soll mindestens 4,50 m, bei Rad- und Gehwegen 2,25 m betragen. Bepflanzungen oder An- und Überbauten, die in den Sichtraum/Lichtraumprofil hineinragen, sind entsprechend der oben genannten Maße so zurückzuschneiden/zurückzubauen, dass keine Behinderung des Verkehrsraumes gegeben ist.

§ 10 Abbrennen offener Feuer

- (1) Das Abbrennen von offenen Feuern im Sinne des § 2 Abs. 6 ist gegenüber der Ortspolizeibehörde unter Angabe von Namen, Adresse, Telefonnummer sowie Ort, Zeitpunkt und Anlass des Abbrennens anzugepflichtig. Die Anzeige muss spätestens 10 Tage vor dem Abbrennen erfolgen. Keiner Anzeige bedürfen kleine Lagerfeuer, Koch- und Grillfeuer in befestigten Feuerstätten, Feuerkörben, Feuerschalen oder handelsüblichen Grillgeräten.
- (2) Als Brennmaterialien dürfen nur trockenes, unbehandeltes Holz oder handelsübliche Brennstoffe benutzt werden. Die

Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Gefahren und keine unzumutbaren Belästigungen Dritter durch Rauch, Funkenflug oder Gerüche entstehen.

(3) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen oder Bedingungen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen. Solche Umstände können zum Beispiel extreme Trockenheit, die unmittelbare Nähe von Gebäuden, die Nähe zum Wald oder die unmittelbare Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen usw. sein.

(4) Das angezeigte offene Feuer kann durch den Anzeigenden abgebrannt werden, wenn die Ortspolizeibehörde bis zum angezeigten Zeitpunkt des Abbrennens keine Auflagen oder Bedingungen erteilt oder das Abbrennen untersagt.

(5) Die Vorschriften des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen – Kreislaufwirtschaftsgesetz, des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen, des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen werden davon nicht berührt.

§ 11

Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

(1) An öffentlichen Straßen und Gehwegen sowie Grün- und Erholungsanlagen oder den zu ihnen gehörenden Einrichtungen ist es ohne Erlaubnis der Ortspolizei untersagt,

- a) außerhalb von zugelassenen Plakatträgern (Plakatsäulen, Anschlagtafeln usw.) zu plakatieren.
- b) andere als dafür zugelassene Flächen zu beschriften, zu bemalen oder zu besprühen.

Dies gilt auch für bauliche oder sonstige Anlagen, die von öffentlichen Straßen oder Grün- und Erholungsanlagen oder von Bahnanlagen einsehbar sind.

(2) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen von dem in Abs. 1 geregelten Verbot zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und insbesondere eine Verunstaltung des Orts- und Straßenbildes oder eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht zu befürchten ist.

(3) Die Vorschriften der Sächsischen Bauordnung, der Straßenverkehrsordnung sowie Rechte Privater Dritter an ihrem Eigentum bleiben von dieser Regelung unberührt.

Abschnitt 4

Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 12

Schutz der Nachtruhe

(1) Die Nachtruhe umfasst die Zeiten von

Montag bis Freitag	von 00:00 bis 06:00 Uhr
	von 22:00 bis 24:00 Uhr
Samstag	von 00:00 bis 06:00 Uhr
Sonntag oder Feiertag	von 00:00 bis 08:00 Uhr
	von 22:00 bis 24:00 Uhr.

An dem Tag auf den ein Feiertag folgt, entfällt die abendliche Nachtruhe. Alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe erheblich zu stören, sind zu unterlassen.

(2) Die Ortspolizei kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn besondere öffentliche Interessen die Durchführung der Arbeiten während der Nacht erfordern. Soweit für die Arbeiten nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.

(3) Die Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie des Gesetzes über Sonn- und Feiertage bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 13

Benutzung von Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumenten u. ä.

(1) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Beschallungsanlagen, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht unzumutbar belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern, Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

Absatz 1 gilt nicht

- a) bei Umzügen, Kundgebungen, Märkten, Großveranstaltungen, Messen, Vereins- und ähnlichen Festen im Freien, Konzerten und bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen.
- b) für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen.

(2) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen bleiben unberührt.

§ 14

Straßenmusik, -theater und -kunst

(1) Durch die Veranstaltung von Straßenmusik, -theater oder anderen Darbietungen von Straßenkunst darf keine unzumutbare Belästigung für Anwohner und/oder Passanten erfolgen. Ferner dürfen hierdurch insbesondere Gottesdienste in Kirchen, der Unterricht an Schulen sowie die Ruhe in Seniorenhäusern und anderen schutzwürdigen Einrichtungen nicht gestört werden.

(2) Eine Darbietung an einem Ort darf 30 Minuten nicht überschreiten. Nach jeder Darbietung ist der Standort um mindestens 200 Meter zu verlegen.

(3) Am Karfreitag, am Buß- und Betttag, am Volkstrauertag und am Totensonntag ist die Veranstaltung von Straßenmusik verboten (§ 6 SächsSFG)

(4) Die Ortspolizeibehörde kann Ausnahmen für besondere Veranstaltungen zulassen.

§ 15

Lärm aus Veranstaltungsstätten

(1) Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten. Dies gilt auch für Personen bzw. Betreiber von Gastwirtschaften, welche Dritten entsprechende Räumlichkeiten für Veranstaltungen zur Verfügung stellen.

(2) Gaststätten mit Außenbewirtschaftung sind an die Zeiten der Nachtruhe gemäß § 12 gebunden. Ausnahmen sind im Einzelfall genehmigungspflichtig.

(3) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Gaststättengesetzes, der Sächsischen Gaststättenverordnung, des Versammlungsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu ergangenen Verordnungen bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 16

Öffentliche Veranstaltungen

(1) Wer eine öffentliche Veranstaltung durchführen möchte, hat dies der Stadt Reichenbach im Vogtland unter Angabe der

Art, der Zeit und des Ortes der Veranstaltung sowie der Zahl der zu erwartenden Teilnehmer spätestens **1 (einen) Monat** vor Veranstaltungsbeginn schriftlich anzugeben. Für im selben Kalenderjahr wiederkehrende gleichartige Veranstaltungen am selben Veranstaltungsort genügt eine einmalige Anzeige mit Angabe der Veranstaltungstermine.

- (2) Absatz 1 gilt nicht für öffentliche Veranstaltungen,
- für die nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften eine Anzeige- oder Genehmigungspflicht besteht oder
 - die in baulichen Anlagen stattfinden, deren baurechtliche Genehmigung die Nutzung für eine derartige Veranstaltung gestattet.

§ 17

Lärm und Verhalten auf Sport- und Spielplätzen

(1) Öffentlich zugängliche Sport- und Spielplätze, die weniger als 50 m von der Wohnbebauung entfernt sind, dürfen nur bis zum Eintritt der Dunkelheit, höchstens aber bis 21:00 Uhr genutzt werden.

(2) Im Einzelfall können auf Antrag andere Benutzungszeiten durch die Ortspolizeibehörde festgelegt werden.

(3) Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen ist es auf Spiel- und Bolzplätzen verboten, Alkohol zu konsumieren oder mitzuführen, zu rauchen, sowie Tabakwaren oder Teile davon (zum Beispiel Zigarettenkippen) wegzwerfen. Es ist untersagt, Glasflaschen zum Zwecke des Verzehrs vor Ort mitzuführen.

(4) Es ist verboten, öffentlich zugängliche Sport- und Spielplätze, mit Hunden zu betreten oder diese dorthin laufen zu lassen.

(5) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, der Sächsischen Bauordnung sowie des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen achtzehnten Verordnung bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 18

Lärm durch Haus- und Gartenarbeiten

(1) Private Haus- und Gartenarbeiten, die geeignet sind, die Ruhe anderer unzumutbar zu stören, dürfen in der Zeit von Montag bis Freitag von 00:00 bis 07:00 Uhr

von 20:00 bis 24:00 Uhr

an Samstagen von 00:00 bis 08:00 Uhr
von 20:00 bis 24:00 Uhr

nicht ausgeführt werden.

(2) Zu den privaten Haus- und Gartenarbeiten gehören insbesondere der Betrieb von Arbeitsgeräten mit Verbrennungsmotoren, Rasenmähern, Motorhämtern u. ä., das Sägen, Holzspalten, Ausklopfen von Teppichen, Betten u. ä.

(3) Der Absatz 1 gilt nicht für Arbeiten im Bereich der Landwirtschaft sowie bei akuten Not- oder Havariefällen.

(4) Die Vorschriften nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, insbesondere der Verordnung zur Einführung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung sowie das Sächsische Sonn- und Feiertagsgesetz bleiben unberührt.

§ 19

Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

(1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter ist von Montag bis Freitag in der Zeit von 07:00 bis 20:00 Uhr und an Samstagen von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr gestattet. Das Einwerfen an Sonn- und Feiertagen ist ganztägig verboten.

(2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.

(3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen ist untersagt.

(4) Mülltonnen und Abfallbehälter sollen nur zum Zwecke der Leerung am Tag vor der Leerung bereitgestellt werden. Eine darüberhinausgehende, dauerhafte Nutzung von öffentlichen Flächen stellt eine genehmigungspflichtige Sondernutzung dar.

(5) Die Vorschriften des Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetzes, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen – Kreislaufwirtschaftsgesetz - sowie des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes bleiben unberührt.

Abschnitt 5

Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 20

Ordnungsvorschriften

(1) In Grün-, Erholungs- und öffentlichen Anlagen ist es untersagt

- Anpflanzungen, und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze und der dafür besonders gekennzeichneten Flächen, zu betreten.
- Bänke, Schilder, Hinweise, Plastiken, Einfriedungen und andere Einrichtungen zu beschriften, zu bekleben, zu bemalen, zu beschmutzen, zu entfernen oder anderweitig zu beschädigen.
- sich außerhalb der freigegebenen Zeiten aufzuhalten, Wegesperren zu beseitigen oder zu verändern oder Einfriedungen und Sperren zu überklettern.
- Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile zu verändern oder aufzugraben, Feuer zu machen, Fahrzeuge, Gegenstände o.ä. abzustellen oder zu parken.
- Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine zu entfernen.
- öffentliche Wasserspiele und Wasserbecken sowie Gewässer dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu beschmutzen, das Wasser zu verunreinigen, feste oder flüssige Gegenstände in sie einzubringen oder soweit dies nicht ausdrücklich zugelassen ist, darin zu waschen, zu baden sowie Tiere darin baden zu lassen.
- Die Entnahme von Wasser aus Trinkbrunnen ist nur in Mengen gestattet, die zum sofortigen Verzehr geeignet und bestimmt sind. Die Entnahme größerer Mengen, z.B. zur Nutzung im Haushalt oder in Gewerbebetrieben ist verboten.
- Eisflächen außerhalb der freigegebenen und speziell gekennzeichneten Bereiche zu betreten.
- Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte zu benutzen sowie außerhalb der dafür gekennzeichneten Stellen zu reiten, Rad zu fahren oder zu zelten.
- Parkwege zu befahren und Fahrzeuge abzustellen. Dies gilt nicht für Kinderwagen und fahrbare Krankenfahrräder sowie für Kinderfahrzeuge, wenn dadurch andere Besucher nicht gefährdet werden.

- Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Turn- und Spielgeräte dürfen nur von Kindern entsprechend der ausgeschilderten Altersstufen benutzt werden.

Abschnitt 6

Anbringen von Hausnummern

§ 21

Hausnummern

(1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden, mit der von der Stadt-/ Gemeindeverwaltung festgesetzten Hausnummer in arabischen Ziffern zu versehen.

(2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummiert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen.

Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.

(3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dieses im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist. Die Art und Weise der Anbringung kann zudem angeordnet werden.

Abschnitt 7

Schlussbestimmungen

§ 22

Zulassung von Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Ortspolizeibehörde Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

§ 23

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 Abs. 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 3 nicht 1 (einen) Monat vor dem Ereignis schriftlich einen Antrag auf Ausnahmegenehmigung für das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände der Kategorie 2 bei der Ortspolizeibehörde stellt.
2. entgegen § 3 Abs. 4 außerhalb von Schießstätten ein Böllergerät oder eine Vorderladerschusswaffe zur Erzeugung eines Schussknalles verwendet, ohne dies der Ortspolizeibehörde spätestens 2 Wochen vorher schriftlich angezeigt zu haben.
3. entgegen § 4 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass Menschen oder Tiere belästigt bzw. gefährdet werden.
4. Entgegen § 4 Abs. 2 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass Sachen gefährdet oder beschädigt werden.
5. entgegen § 4 Abs. 3 nicht dafür sorgt, dass sein Tier, außer Katzen, im öffentlichen Verkehrsraum nicht ohne geeignete Aufsichtsperson frei herumläuft.
6. entgegen § 4 Abs. 4 nicht dafür sorgt, dass der Hund angeleint ist.
7. entgegen § 4 Abs. 5 sein Tier nicht von öffentlich zugänglichen Liegewiesen und Sport- und Kinderspielplätzen fernhält.
8. entgegen § 4 Abs. 6 nicht dafür sorgt, dass der Hund kurz (körpernah) angeleint ist.
9. entgegen § 4 Abs. 7 die Steuermarke des Hundes nicht auf Verlangen vorzeigen kann.

10. entgegen § 4 Abs. 10 das Halten gefährlicher Tiere der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigen.
11. entgegen § 5 Abs. 1 die Flächen i.S. des § 2 durch seine Tiere verunreinigen lässt.
12. entgegen § 5 Abs. 2 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt.
13. entgegen § 5 Abs. 3 die geforderten Hilfsmittel für die Aufnahme und den Transport von Hundekot nicht mitführt oder diese auf Verlangen nicht vorweisen kann.
14. entgegen § 6 Taubenfüttert.
15. entgegen § 7 Abs. 1 auftretenden Gesundheitsschädlingsbefall auf dem eigenen bzw. tatsächlich genutzten, bebauten oder unbebauten Grundstücken innerhalb der geschlossenen Ortschaft nicht bekämpft und beseitigt sowie den Gesundheitsschädlingsbefall und die durchzuführenden Gegenmaßnahmen der Ortspolizeibehörde nicht unverzüglich anzeigen.
16. entgegen § 7 Abs. 2 Abfallstoffe, vor allem Küchen- und Futterabfälle und anderen Müll von allen leicht zugänglichen Orten nicht entfernt.
17. entgegen § 7 Abs. 3 Gift als Vertilgungsmittel so auslegt, dass dies nicht mit den erforderlichen Informationen gekennzeichnet ist, sodass Menschen und Tiere gefährdet werden.
18. entgegen § 7 Abs. 4 nach der Beendigung der Gesundheitsschädlingsbekämpfung die Gesundheitsschädlingslöcher mit hierzu geeigneten Mitteln nicht verschließt oder nicht sonstige Vorkehrungen trifft, die einen neuen Gesundheitsschädlingsbefall unmöglich macht oder diesen erschwert.
19. entgegen § 7 Abs. 5 als Verpflichteter zur Bekämpfung von Gesundheitsschädlingsbefall den Beauftragten der Ortspolizeibehörde zur Feststellung des Gesundheitsschädlingsbefalls und zur Überwachung der Gesundheitsschädlingsbekämpfung das Betreten seines Grundstückes nicht gestattet oder die entsprechende Auskunft auf Verlangen nicht erteilt.
20. entgegen § 8 Abs. 1 a) aggressivbettelt, insbesondere durch hartnäckiges Ansprechen, durch körperliches Bedrängen oder in den Weg stellen, Anfassen oder Festhalten, Einschüchterungen durch Beschimpfungen/Verwünschungen/Drohungen, Errichten von Hindernissen, bedrängendes Verfolgen oder durch das bedrängende Zusammenwirken mehrerer Personen.
21. entgegen § 8 Abs. 1 b) durch aufdringliches, aggressives Verhalten, welches durch Alkohol- bzw. Rauschmittelgenuss hervorgerufen wurde, andere Personen belästigt.
22. entgegen § 8 Abs. 1 c) sich in einem erkennbaren Rauschzustand auf den entsprechenden Flächen aufhält.
23. entgegen § 8 Abs. 1 d) die Notdurft verrichtet.
24. entgegen § 8 Abs. 1 e) Flaschen oder andere Gegenstände zerschlägt, liegenlässt oder weg wirft, insbesondere auch Lebensmittelreste, Kaugummis, Zigarettenkippen, Dosen und Verpackungsmüll.
25. entgegen § 8 Abs. 1 f) nächtigt und dadurch andere Personen belästigt.
26. entgegen § 8 Abs. 1 g) außerhalb von eingerichteten Grillplätzen in Öffentlichen Grün- und Erholungsanlagen offene Feuer entzündet oder grillt.
27. als Eigentümer oder Verfügungsberechtigter eines Grundstückes entgegen § 9 nicht dafür Sorge trägt, dass die Nutzung der an seinem Grundstück anliegenden Gehwege und Fahrbahnen durch An- oder Überbauten oder durch Bäume, Hecken oder ähnliche Pflanzungen nicht beeinträchtigt ist.

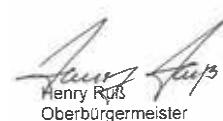
28. entgegen § 10 Abs. 1 ein Feuer abbrennt, ohne es spätestens 10 Tage vorher der Ortspolizeibehörde angezeigt zu haben.
29. entgegen § 10 Abs. 2 kein trockenes, unbehandeltes Holz oder handelsübliche Brennstoffe als Brennmaterial verwendet oder das Feuer so abbrennt, dass durch Funkenflug, Rauch oder Gerüche Gefahren oder unzumutbaren Belästigungen Dritter entstehen.
30. entgegen § 10 Abs. 3 ein Feuer abbrennt oder die damit verbundenen Auflagen oder Bedingungen nicht einhält.
31. entgegen § 11 Abs. 1 a) außerhalb von zugelassenen Plakatträgern plakatiert.
32. entgegen § 11 Abs. 1 b) andere als dafür zugelassene Flächen beschriftet, bemalt oder besprüht.
33. entgegen § 12 Abs. 1 die Nachtruhe anderer erheblich stört, ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 12 Abs. 2 zu besitzen,
34. entgegen § 13 Abs. 1 Rundfunk und Fernsehgeräte, Beleuchtungsanlagen, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden.
35. entgegen § 14 Abs. 1 durch die Veranstaltung von Straßenmusik, -theater oder anderen Darbietungen von Straßenkunst Anlieger und/oder Passanten unzumutbar belästigt und/oder religiöse Veranstaltungen in Gotteshäusern, den Unterricht an Schulen oder die Ruhe in Seniorenhäusern und anderen schutzwürdigen Einrichtungen stört.
36. entgegen § 14 Abs. 2 die Darbietungszeit von maximal 30 Minuten überschreitet, oder seinen Standort nicht um mindestens 200 Meter verändert.
37. entgegen § 14 Abs. 3 Straßenmusik am Karfreitag, am Buß- und Betttag, am Volkstrauertag oder am Totensonntag veranstaltet.
38. entgegen § 15 Abs. 1 aus Veranstaltungsstätten oder Versammlungsräumen Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere unzumutbar belästigt werden.
39. entgegen § 16 Abs. 1 eine öffentliche Veranstaltung durchführt, ohne diese spätestens 1 (einen) Monat vor Veranstaltungsbeginn unter Angabe der Art, der Zeit und des Ortes der Veranstaltung sowie der Zahl der zu erwartenden Teilnehmer in der Stadt Reichenbach angezeigt zu haben.
40. entgegen § 17 Abs. 1 Sport- oder Spielplätze benutzt.
41. entgegen § 17 Abs. 3 auf Spiel- und Bolzplätzen Alkohol konsumiert oder zu diesem Zweck mitfährt, raucht sowie Tabakwaren oder Teile davon (zum Beispiel Zigarettenkippen) weg wirft und/oder Glasflaschen zum Zwecke des Verzehrs vor Ort mitführt.
42. entgegen § 17 Abs. 4 öffentliche Sport- und Spielplätze mit Hunden zu betreten oder diese dorthin laufen lässt.
43. entgegen § 18 Abs. 1 Haus- oder Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer unzumutbar stören, außerhalb der zugelassenen Zeiten ausführt;
44. entgegen § 19 Abs. 1 Glas oder andere Wertstoffe außerhalb der zugelassenen Zeiten in die Sammelbehälter einwirft;
45. entgegen § 19 Abs. 2 Abfälle, Glas, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Sammelbehälter stellt;
46. entgegen § 19 Abs. 3 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt;
47. entgegen § 19 Abs. 4 Mülltonnen, Abfallbehälter oder andere Abfallbehältnisse (z. B. Gelbe Säcke) zum Zwecke der Leerung/Mitnahme länger als einen Tag vor dem Entsorgungstermin auf öffentlichen Flächen bereitstellt und hierfür keine Sondernutzungserlaubnis besitzt;
48. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 1 Anpflanzungen und sonstige Anlagenflächen betritt;
49. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 2 Bänke, Schilder, Hinweise, Plastiken, Einfriedungen und andere Einrichtungen beschriftet, beklebt, bemalt, beschmutzt, entfernt oder anderweitig beschädigt soweit der Tatbestand der Sachbeschädigung verwirklicht ist.
50. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 3 sich außerhalb der freigegebenen Zeiten in den Grün- und Erholungsanlagen aufhält, Wegsperrn beseitigt oder verändert oder Einfriedungen und Sperren überklettert.
51. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 4 Wege, Rasenflächen, Anpflanzungen oder sonstige Anlagenteile verändert, aufgräbt, Feuer macht, Fahrzeuge, Gegenstände o.ä. abstellt oder parkt.
52. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 5 Pflanzen, Laub, Kompost, Erde, Sand oder Steine entfernt;
53. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 6 Wasserspiele und -becken sowie Gewässer nicht entsprechend nutzt, sie beschmutzt, Wasser verunreinigt, feste oder flüssige Gegenstände einbringt, wäscht, badet oder Tiere darin baden lässt;
54. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 7 Wasser aus Trinkbrunnen in Mengen entnimmt, welche nicht zum sofortigen Verzehr geeignet oder bestimmt sind;
55. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 8 Eisflächen außerhalb der freigegebenen und speziell gekennzeichneten Bereiche betritt;
56. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 9 Schieß-, Wurf- oder Schleudergeräte benutzt sowie außerhalb der dafür gekennzeichneten Stellen reitet, zeltet oder Rad fährt;
57. entgegen § 20 Abs. 1 Nr. 10 Parkwege befährt oder Fahrzeuge abstellt;
58. Turn- und Spielgeräte entgegen § 20 Abs. 2 benutzt;
59. entgegen § 21 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht.
60. entgegen § 21 Abs. 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend anbringt.
61. entgegen einer Anordnung nach § 21 Abs. 3 handelt.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 22 zugelassen worden ist.
- (3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 Abs. 2 SächsPBG und § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 24

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Polizeiverordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung der Stadt Reichenbach im Vogtland als Ortspolizeibehörde, zugleich als erfüllende Gemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Reichenbach/Heinsdorfergrund vom 29.12.2016 außer Kraft.

Reichenbach im Vogtland, den 24.11.2025



Henry Rößler
Oberbürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der SächsGemO:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. Die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist.
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
3. Der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat.
4. Vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Informationen

Prosecco oder Sekt?



In der Adventszeit schmeckt auch mal ein Glühwein. Natürlich bot sich zu unserem „**PROSECCO & PERSPEKTIVEN 2.0**“, dem 2. Frauenstammtisch eine kleine Adventskranzbastelai an. An der Lieferung des Tannenreisigs waren auch einige Männer beteiligt. 35 Frauen von Jung bis junggeblieben waren da. Viele bastelten fleißig mit. Andere saßen in gemütlicher Runde und quatschten über dieses und jenes. Es war eine tolle Einstimmung in die Adventszeit. Natürlich brannten die ersten Kerzen und ein kleiner Hauch Weihnachtsduft waberte auch durch den Raum.

Es war wieder ein kurzweiliger Abend. Es gibt bereits wieder Ideen für unseren nächsten Abend „**„PROSECCO & PERSPEKTIVEN 3.0“**, dem 3. Frauenstammtisch mit der Bürgermeisterin. Wir freuen uns schon darauf!

Vielen Dank an dieser Stelle an Lisette Wolf, die keine Mühe scheute, die Aula in der Grundschule weihnachtlich zu schmücken und den Frauen jeden Wunsch von den Augen abzulesen.

Eure Bürgermeisterin
Marion Dick



Hinweis Wasserrechtliche Genehmigung für Kläranlagen - Bitte prüfen Sie in Ihren Unterlagen!

Betreiben Sie eine Kläranlage und leiten Sie ihre vorgeklärten Abwässer in den Bach ein? Dann prüfen Sie Ihre Unterlagen, ob die Verlängerung Ihrer Wasserrechtlichen Genehmigung bei der Unteren Wasserbehörde notwendig wird.

Das wäre der Fall, wenn die Frist (max. für 15 Jahre) bereits abgelaufen ist. Bei Fragen stehen wir und die Mitarbeiter der Unteren Wasserbehörde des Vogtlandkreises Ihnen gerne zur Verfügung.

Ihre Gemeinde

„Große Schau für kleine Tiere“

Das war das Motto für die Heinsdorfer Kleintierausstellung vom 14. – 16. November 2025 in der Turnhalle Unterheinsdorf. Mit der diesjährigen Ausstellung wurden die Jugendzüchter in den Vordergrund gestellt. Es waren insgesamt 9 junge Zuchtbegeisterte, die ihre Tiere ausstellten. Tatsächlich sahnen sie auch einige Pokale ab und überflügelten so manchen „Alten Hasen“.

Pascal Puchta und Richard Hansel schafften sogar 3 Pokale für Ihre Sachsgold-Kaninchen bzw. Tauben und Wassergeflügel. Das ist eine ganz tolle Leistung - „Herzlichen Glückwunsch“! Ganz sicher wird das für die Zukunft viel Ansporn sein.

Traditionell begann die Ausstellung mit dem Züchterstamm-tisch am Freitagabend. Wieder einmal war er wieder sehr gut besucht. Züchterinnen und Züchter kamen miteinander oder auch mit Nichtzüchtern ins Gespräch und tauschten sich über dies und das aus, oft ging es natürlich auch um die Kleintiere mit Federn oder Fell.

Am Samstag um 9:00 Uhr wurde die Ausstellung vom Vereins-vorsitzenden Reiner Dittes mit feierlichen Worten eröffnet. Zu diesem Zeitpunkt ahnte niemand, dass das seine letzte Eröffnung sein wird - das ist so tragisch.

Die Ausstellung war wieder ein Publikumsmagnet. Die tolle Tombola kam vor allem bei den kleinsten Besuchern wieder super an und wurde schnell abgeräumt. Natürlich war auch für das leibliche Wohl gesorgt. Das Angebot war wieder sehr reichhaltig und lecker.

Zum ersten Mal gab es auch eine Spieletecke für unsere Kleinsten. Da war tatsächlich immer etwas los. Die Ausstellung wurde von den Vereinsmitgliedern mit einem Wohlfühlfaktor „10“ für Tiere und Besucher wunderschön ausgestaltet. Vielen Dank an den Verein mit seinen Mitgliedern und allen Helfern für diese tolle Ausstellung.

Marion Dick
Bürgermeisterin



Tombola zum Adventsmarkt

In den vergangenen Monaten beschäftigten wir uns im Kindergemeinderat vor allem mit einem Thema: der Tombola zum Adventsmarkt. Ab September schrieben wir fleißig Mails an über hundert Firmen in ganz Deutschland, sammelten Gewinne ein und nutzten die Spendengelder um Hauptpreise zu organisieren. So gelangten wir letztendlich zu über 2000 großen und kleinen Gewinnen, welche beim Adventsmarkt die Augen von Kindern und Erwachsenen leuchten ließen. Von Trostpreisen über eine Drohne bis hin zum Weihnachtsbaumgutschein oder einem Sack Kartoffeln war wirklich alles dabei. Nach drei betriebsamen Stunden für die Kindergemeinderäte und ihre Eltern wurden alle Lose verkauft und kurz danach alle Gewinne ausgegeben.

Der Erlös der Tombola wird den Ideen des Kindergemeinderats zur Verfügung stehen. Zur letzten Sitzung am 5.11.25 wurden fleißig Ideen gesammelt. Von einem gemeinsamen Wandertag aller Dorfbewohner und Kinder bis hin zu einer Kindertagsparty im Dorfgarten sammelten die Kinder fleißig Ideen. Da die Tombola nun geschafft ist, sollen diese Ideen und Pläne in die Tat umgesetzt werden. Wir sind gespannt!



Nachruf

zum Ableben von

Reiner Dittes

dem Vereinsvorsitzenden unseres
Kleintierzüchtervereins S710 Unterheinsdorf e.V.

Mit großer Bestürzung haben wir vom viel zu frühen Ableben unseres Ortschaftsratsmitgliedes, Vereinsvorsitzenden des Kleintierzüchtervereins S710 Unterheinsdorf e.V. und Leiters des Ganztagsangebotes „AG Tierfreunde“ in unserer Grundschule erfahren.

Es ist einfach unfassbar, dass Reiner nicht mehr unter uns ist.

Reiner Dittes brannte für seinen Verein, den Kleintierzüchterverein S710 Unterheinsdorf e.V. Er war aber auch besonders engagiert für seine Gemeinde Heinsdorfergrund und die Kinder der Grundschule Hauptmannsgrün und darüber hinaus. Noch am Vorabend seines Todes galten seine Gedanken und sein Engagement dem Verein.

Wir bedauern es sehr, dass wir nicht noch einmal die Möglichkeit hatten, ihm für sein außergewöhnliches Engagement für den Verein und seiner Gemeinde zu danken.

Er hat mit seinem Verein über die Gemeindegrenzen hinaus gewirkt und vielen die Kleintierzucht näher gebracht. Vor allem viele Kinder konnten in den Schulen der Region die Entstehung des Lebens vom Ei zum Küken verfolgen. Bei zahllosen Veranstaltungen war er mit seinem Verein präsent und bereicherte diese. Damit ist es ihm in vielen Jahren seines Wirkens gelungen, das Interesse für die Kleintierzucht auch bei unseren Jüngsten zu wecken. Unermüdlich gestaltete er den jährlichen Höhepunkt, die Kleintierzüchterausstellungen im November. Er fand immer ein besonderes Thema. Oft waren es besondere Tierrassen, die er aus den äußersten Ecken der Bundesrepublik heranschaffte.

Aber er organisierte mit seinem Verein auch die Zusammenarbeit mit tschechischen Nachbarn. Ein besonderer Höhepunkt war die Farbentaubenausstellung in 2014.

Wir verlieren mit Reiner Dittes eine Triebfeder der Vereinsarbeit in unserer Gemeinde.

Wir sprechen seiner lieben Ehefrau, seinen Kindern und allen Anverwandten unser tiefstes Beileid aus und wünschen ihnen viel Kraft für die Zeit des Abschieds und der Trauer.

Gemeinde Heinsdorfergrund Ortschaftsrat Unterheinsdorf

*Team der Grundschule Hauptmannsgrün &
die Kinder der AG Tierfreunde*

Schulnachrichten

Die Geschichte von den Weihnachtsgeschenken

In diesem Jahr warten ganz besondere Geschenk-pakete auf unsere Gäste:
„Geschenke auf zwei Beinen“

Unser Weihnachtsmusical erzählt nicht nur von materiellen Geschenken, sondern auch von den Sehnsüchten der Kinder.

Lassen Sie sich von unseren Grundschülern auf eine besinnliche Weihnachtszeit einstimmen.

Die Kinder der AG Chor und Theater und die Kinder der Klassen 1a und 16 laden

**am Dienstag, dem 16. Dezember 2025, um 17.00 Uhr,
und
am Mittwoch, dem 17. Dezember 2025, um 9.45 Uhr**

in das Gemeindezentrum Oberheinsdorf zu unserem Weihnachtsprogramm ein.



*Wir freuen uns
auf viele Besucher.*

Karten können in den Klassen der Grundschule bis 09.12.25 erworben werden,
Restkarten im Sekretariat ab 11.12.2025 Tel. 037600-2523
Mo-Fr. 8.30-11.00 Uhr erhältlich.

Zwei Tage voller Basketball

Am 17.11.2025 durften die Klassen 1/2 und am 18.11.2025 die Klassen 3/4 einen besonderen Basketball-Sporttag an unserer Schule erleben. Möglich gemacht hat diesen der Förderverein der Grundschule, der beim Deutschen Basketball Bund ein Paket mit 10 Basketbällen gewonnen hatte. Somit wurde uns die Gelegenheit gegeben, zwei sportliche und abwechslungsreiche Tage rund um den Basketball zu gestalten. Zu Beginn absolvierten alle Kinder eine kurze Erwärmung, um den Körper auf die sportlichen Herausforderungen vorzubereiten. Anschließend standen grundlegende Übungen zur Ballkontrolle auf dem Programm. Darüber hinaus absolvierten die Kinder das „Spiel der Kontinente“ sowie ein weiteres Spiel zum Thema Gesundheit und gesunde Ernährung. Bei diesen Spielen wurden Bewegung und Wissen miteinander verbunden, sodass sich die Kinder aktiv beteiligten und mit viel Freude Neues lernten. Während die Klassen 1/2 dann einen abwechslungsreichen Ball- Parcours durchliefen und als Abschluss Ti-gerball im Mittelpunkt stand, hatten die Kinder der Klassen 3/4 die Möglichkeit, das Bronze-Abzeichen im Basketball zu erwerben. Dazu durchliefen sie verschiedene Stationen, an denen Ballkontrolle, Passen und Fangen sowie gezieltes Werfen trainiert und geprüft wurden. Viele Kinder konnten das Abzeichen mit Bravour erlangen. Zum Abschluss gab es für

die Klassen 3/4 ein kleines Basketballspiel, bei dem die Kinder das Gelernte direkt anwenden konnten. Insgesamt waren es zwei Tage voller Spaß, Freude und neuer Lernerfahrungen. Die Kinder haben nicht nur die Grundzüge des Basketballs kennengelernt, sondern sind in vielen Momenten auch über sich hingewachsen. Ein großes Dankeschön für die Unterstützung geht an alle Helfer, sowie Frau Schubert und vor allem an Herrn Pitzler, der nicht nur die Kinder, sondern auch die Lehrkräfte mit seinem großartigen Können im Basketball beeindruckt hat.



Mehr Platz für unsere Fellnasen

Auf dem Schulhof der Grundschule wohnen zwei ganz besondere Mitbewohner: Unsere beiden Löwenköpfchen Hoppel und Flauschi. Diese bekommen nun ein größeres Zuhause. Dank einer großzügigen Spende von 1.000 Euro der Sächsisch-Bayerischen Starkstrom-Gerätebau GmbH, die durch den engagierten Einsatz unseres Schulfördervereins möglich wurde, konnte der Ausbau des Stalls beginnen.

In den letzten Wochen entstand durch die große Hilfe des Bauhofs für die beiden kuscheligen Schulbewohner ein großzügiges Außengehege, das ihnen noch mehr Platz zum Hoppeln, Entdecken und Wohlfühlen bietet. Über einen Steg können Hoppel und Flauschi künftig selbstständig zwischen Stall und Außengehege wechseln. Im Gehege befinden sich Tunnelsysteme, Klettermöglichkeiten und Höhlen, in denen sich unsere Löwenköpfchen verstecken können. So haben sie nicht nur viel Bewegung, sondern auch ausreichend Rückzugsorte, um sich sicher und wohl zu fühlen.

Wir freuen uns schon darauf, Hoppel und Flauschi bald beim Erkunden ihres neuen Zuhauses beobachten zu können!

Leider kann Herr Dittes die Fertigstellung des Hasenstalls nicht mehr miterleben. Wir bedauern dies zutiefst. Sein großes Engagement bleibt uns unvergessen.



Unsere neue Kinderküche ist ein Hit



Wir haben seit dem letzten Schuljahr eine eigene Kinderküche an der Schule, und sie wird sehr gut genutzt. Die neuen Arbeitsplätze und Geräte wecken die Neugier aufs Ausprobieren. Schon beim Betreten des Hauses liegt oft der Duft von frisch Gebackenem oder Gekochtem in der Luft. Vor allem die Kinder der GTA's sind begeistert: Nun wird dort regelmäßig gekocht und gebacken. Gemeinsam zu schneiden, rühren, würzen und natürlich zu probieren macht nicht nur Spaß, sondern die Kinder lernen auch viel dabei. Für viele ist die Kinderküche mittlerweile einer der Lieblingsorte in der Schule geworden. Wir sind neugierig, welche köstlichen Ideen dort als Nächstes hervorgehen!



Nachrichten aus den Kindereinrichtungen

Martinsfest im „Spatzennest“

Am 11.11.25 hatten die Kinder und Erzieher vom „Spatzennest“ zum Martinsfest eingeladen.

Pünktlich um 16:00 Uhr ging das Fest mit einem Lied los, danach hatten die Kinder unserer Entengruppe ein kleines Anspiel eingeübt. Die Kinder waren sehr aufgeregt, aber allen gelang ein super Auftritt und die Gäste hatten ihre Freude daran. Nachdem Programm wurden die in mühevoller Arbeit von den Kindern gebackenen Hörnchen, so wie Sankt Martin es mit seinem Mantel getan hat, geteilt.

Allen schmeckten die Hörnchen wunderbar und am Ende waren alle geteilt und gegessen, dazu gab es noch selbstgemachten Kinderpunsch. Als alle satt waren und es schon etwas dunkel wurde, ging es gemeinsam noch auf einen kleinen Laternenspaziergang, wo die im Kindergarten gebastelten Laternen uns schön den Weg leuchteten. Es war ein schönes Fest und wir haben uns über die vielen Gäste gefreut.

Wir wünschen allen eine gesegnete Advents- und Weihnachtszeit

die Kinder und Erzieher vom Christlichen Kindergarten „Spatzennest“



Nachrichten von der Feuerwehr



Das schönste Geschenk ist gemeinsame Zeit,
denn keiner weiß,
wie viel uns davon bleibt!



Der Vorstand sowie die Mitglieder des Vereins der FFW Unterheinsdorf e.V. wünschen allen Bürgerinnen und Bürgern, ihren Familien, Freunden und Sponsoren eine besinnliche Weihnachtszeit und alle guten Wünsche für ein gesundes und erfolgreiches neues Jahr 2026!

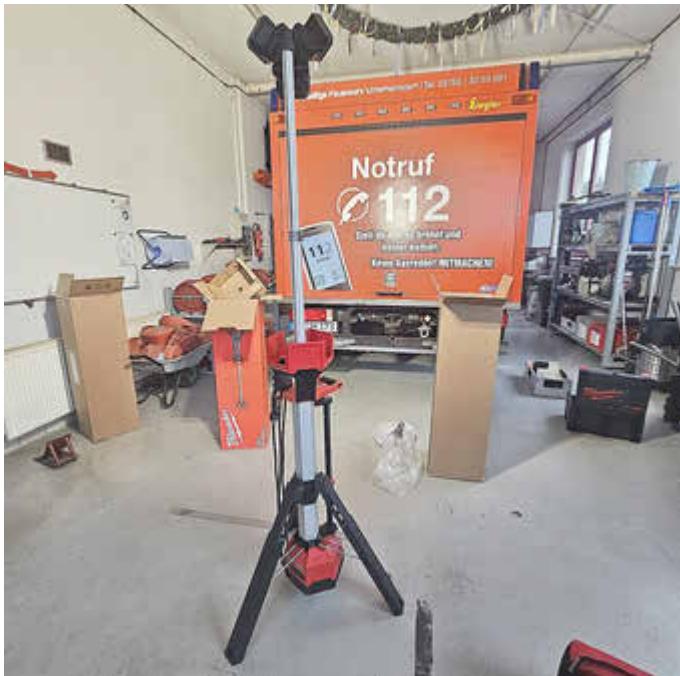
Förderverein der Freiwillige Feuerwehr Unterheinsdorf e.V.

Die nächste Ausgabe erscheint am:
Freitag, dem 13. Februar 2026

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge:
Montag, der 2. Februar 2026

Annahmeschluss für Anzeigen:
Mittwoch, der 4. Februar 2026, 9.00 Uhr

Feuerwehr Unterheinsdorf dankt eins Energie für großzügige Spende



Die Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Unterheinsdorf bedanken sich herzlich bei **eins Energie in Sachsen GmbH & Co. KG** für eine großzügige Geldspende.

Mit dieser Unterstützung wird es möglich, wichtige Anschaffungen für die Einsatzbereitschaft und Ausbildung unserer Feuerwehr zu realisieren. Solche Spenden tragen maßgeblich dazu bei, dass wir weiterhin schnell und zuverlässig Hilfe leisten können - sei es bei Bränden, Verkehrsunfällen oder technischen Hilfeleistungen.

Solche Gesten zeigen, dass unser Engagement für die Sicherheit in der Region wertgeschätzt wird.

Die gesamte Wehr bedankt sich herzlich für die finanzielle Unterstützung und das Vertrauen. Gemeinsam sorgen wir dafür, dass unsere Gemeinde sicher bleibt.

Ein herzliches Dankeschön an die **eins Energie** für die wertvolle Hilfe!



Die



Freiwillige Feuerwehr

Unterheinsdorf e.V.

lädt ein zum

„16. Fichten-Vernichten“



am Samstag, den 10. Januar 2026

ab 18.00 Uhr am Gerätehaus in

Unterheinsdorf

Für jeden abgegebenen Weihnachtsbaum gibt es ein Getränk gratis.

Natürlich ist auch für das leibliche Wohl wie immer bestens gesorgt.



Eine schöne Adventszeit und frohe Weihnachten sowie ein glückliches neues Jahr wünscht Ihre Freiwillige Feuerwehr des Heinsdorfergrundes Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger unserer Gemeinde,

ein ereignisreiches Jahr neigt sich dem Ende zu. Die Advents- und Weihnachtszeit lädt uns ein, innezuhalten, Dankbarkeit zu spüren und mit Zuversicht nach vorne zu blicken.

Im Namen der Freiwilligen Feuerwehr Heinsdorfergrund möchte ich mich herzlich für das Vertrauen und die Unterstützung bedanken, die Sie uns auch in diesem Jahr entgegengebracht haben. Unsere Aufgabe ist es, für Ihre Sicherheit da zu sein – Tag und Nacht, an Sonn- und Feiertagen. Dies gelingt nur durch das große Engagement unserer Kameradinnen und Kameraden sowie durch die gute Zusammenarbeit mit Ihnen, den Bürgerinnen und Bürgern unserer Gemeinde.

An dieser Stelle möchte ich mich ebenso ganz herzlich bei allen Kameradinnen und Kameraden unserer 3 Freiwilligen Feuerwehren für ihren unermüdlichen Einsatz und ihre große Leistungsbereitschaft bedanken. Vielen Dank für eure wertvolle Arbeit beim Dienst für die Sicherheit und für das Allgemeinwohl unserer Gemeinde.

Möge das Weihnachtsfest Ihnen allen und Ihren Familien Freude, Ruhe und besinnliche Stunden schenken. Für das neue Jahr 2026 wünsche ich Ihnen Gesundheit, Glück und viele schöne Momente. Gleichzeitig versichere ich Ihnen: Auch im kommenden Jahr stehen wir als Feuerwehr verlässlich an Ihrer Seite.

Frohe Weihnachten und ein gutes, sicheres neues Jahr!

*Nils Eichhorn
Gemeindewehrleiter*



Die Freiwillige Feuerwehr Oberheinsdorf und der Traditionverein Feuerwehr Oberheinsdorf e.V. wünschen allen Bürgerinnen und Bürgern der Gemeinde Heinsdorfergrund eine schöne Adventszeit, besinnliche Weihnachten und einen Guten Rutsch ins Jahr 2026.

Außerdem möchten wir all denen danken, die uns als Sponsoren in diesem Jahr wieder vielfältig unterstützt haben. Auch möchten wir euch an dieser Stelle auf unsere Veranstaltungen im nächsten Jahr aufmerksam machen: Am 30. April findet wieder unser alljährliches Höhenfeuer statt und auch das Oktoberfest im Gemeindezentrum steht an. Weitere Infos dazu folgen.

Wir freuen uns auf euren Besuch im neuen Jahr!

Eure Feuerwehr Oberheinsdorf und der Traditionverein Feuerwehr Oberheinsdorf e.V.

Vereinsnachrichten

www.fcv-hauptmannsgruen.de



Durch's Dorf hallt es Hagrü Helau,
im Wald feiert heut' der FCV

Kartenvorverkauf
09.00 Uhr
29.11.2025
und
06.12.2025
Feuerwehr
Hauptmannsgrün
Tel. 037600 564732

14:30 Uhr
07.02.2026 u. 21.02.2026
Kinderfasching

20:00 Uhr
13.02.2026 u. 14.02.2026
Weiberfasching

20:00 Uhr
07.02.2026 u. 21.02.2026
Faschingsball

Für das leibliche Wohl sorgt wie immer bestens
das Team der Bauernstube Oberheinsdorf.

Auf der Veranstaltung werden Fotos gemacht,
mit deren auch späteren Weitergabe und Veröffentlichung
sie sich durch den Besuch der Veranstaltung
einverstanden erklären.



FCV Hauptmannsgrün
SCAN ME!





Sportlich ins Jahr 2026

Die SpVgg Heinsdorfergrund 02 lädt alle Mitglieder inkl. Familien herzlich ein, das Jahr 2026 sportlich zu begrüßen

03.01.2026 ab 14:00 Uhr

Sporthalle Unterheindsorf



sportliche Stationen für Klein & Groß
Grill / Wiener
Kaffee / Glühwein / Bier / Softdrinks

Neues vom Allgemeinen Hundesportverein Heinsdorfergrund e.V.

Vereinsprüfungstag – 02.11.2025

Am 02.11.2025 fand unser diesjähriger Vereinsprüfungstag statt.

Bei wider Erwarten gutem Wetter und einigen Zuschauern konnten wir unseren diesjährigen Vereinsprüfungstag überwiegend positiv absolvieren.

Durchgängig gute bis sehr gute Leistungen erbrachten unsere 4 BH - Prüfungsteams (Sabrina mit Henri, Patricia mit Falk, Aniana mit Uno und Sven mit Aika) die alle ihre Prüfungen mit Bravour bestanden.

Ebenfalls mit sehr ansprechenden Leistungen liefen unsere 3 IBGH - Teams ihre Prüfungen, die sie alle bestanden (IBGH 1: Doreen mit Aro = 88 Punkte und Anja mit Dara = 78 Punkte, IBGH 2: Dani mit Sully = 92 Punkte).

Dani hat sich mit diesen 92 Punkten sogar für die Landesmeisterschaft im kommenden Jahr qualifiziert.

Thomas ist mit seiner Hündin Maya seine erste Fährtenprüfung gelaufen und hat diese mit guten 80 Punkten bestanden.

Leider konnten unsere beiden IGP - Teams (Jens mit Raya und Gerald mit Cindy) ihre im Training und in vorangegangenen Prüfungen gezeigten Leistungen nicht „auf den Platz bringen“ und haben somit ihre Prüfungen leider nicht bestanden.

Auf diesem Weg nochmals einen herzlichen Glückwunsch an alle erfolgreichen Teams – sie haben gezeigt, was mit intensivem Training möglich ist.



Vereinsweihnachtsfeier – 29.11.2025

Am 29.11.2025 fand unsere diesjährige Weihnachtsfeier statt.

Wie bereits in den letzten Jahren wurde die Weihnachtsfeier von vielen Mitgliedern einschl. ihren Partnern / Partnerinnen und Kindern (insgesamt 45) genutzt, um gemeinsam das Jahr ausklingen zu lassen.

Ab 17.30 Uhr trafen alle Mitglieder mit ihren Angehörigen ein. Um 18.00 Uhr wurde die Weihnachtsfeier durch den Vereinsvorsitzenden, Jan, offiziell eröffnet. Er gab einen kleinen Rückblick zu den Ereignissen 2025 sowie einen kurzen Ausblick auf 2026.

Im Anschluss wurde das, wie immer von allen Mitgliedern reichhaltig gestaltete, Buffet eröffnet.

Nachdem alle gestärkt waren, erhielten die Kinder und Jugendlichen unter 18 Jahre vom Vorstand einen Adventskalender überreicht.

Danach wurden die Leistungen von Sven und der frisch „gebackenen“ Ausbilderin, Dani, mit kleinen Präsenten gewürdigt. In den Kategorien - „Bestes Hund – Mensch Team 2025“ (Marie), - „Bester Aufsteiger 2025“ (Sabrina) und - „Trainingsmeister 2025“ (Johannes und Holger) erhielten die diesjährigen Sieger jeweils eine Urkunde sowie ein kleines Geschenk.

Viel Spaß gab es dann beim mittlerweile traditionellen Schrottewichteln. Wie im letzten Jahr musste Jeder, der ein Geschenk in Empfang nehmen wollte, eine Frage zum Verein bzw. eine Scherfrage beantworten. Neu hinzu kam dieses Jahr, dass vom Vereinsvorsitzenden über jedes anwesende Mitglied eine kurze humorvolle Geschichte erzählt wurde, die zu großer Belustigung unter allen Anwesenden sorgte. Beim Auspacken der Schrottewichtelgeschenke gab es nochmals viel Gelächter. Der schöne Abend klang dann mit gemütlichem Beisammensein gegen 23.00 Uhr aus.



Nachruf

Mit großer Trauer nehmen wir Abschied von unserem langjährigen Kindertrainer und Jugendleiter Jürgen Neumann.

Mit seinem Engagement, seiner Fachkenntnis und seiner menschlichen Art hat er die Nachwuchskicker im Verein über viele Jahre geprägt.

Wir danken ihm für seinen Einsatz und die gemeinsamen Jahre.

Unser Mitgefühl gilt seiner Familie.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Ein letzter Gruß der SpVgg. Heinsdorfergrund 02 e.V.!



Liebe Mitglieder, Freunde und Unterstützer der SpVgg Heinsdorfergrund 02, zum Jahresende möchten wir innehalten und Danke sagen! Danke für eure Treue, euer Engagement und die vielen Stunden, die ihr im vergangenen Jahr für unseren Verein eingebracht habt. Ob durch aktive Mitarbeit, Teilnahme an Veranstaltungen oder durch wohlwollende Unterstützung – all das macht unseren Verein lebendig und stark.

Das Weihnachtsfest erinnert uns daran, wie wichtig Gemeinschaft und Zusammenhalt sind. Wir sind stolz, Teil einer so engagierten Gemeinschaft zu sein.

Für das neue Jahr wünschen wir euch Gesundheit, Freude und viele schöne Momente – privat wie im Vereinsleben. Gemeinsam wollen wir auch 2026 wieder Projekte verwirklichen, Erfolge feiern und das Miteinander stärken.

Frohe Weihnachten und ein glückliches neues Jahr!

Vorstand SpVgg. Heinsdorfergrund 02 e.V.



22. Oberheinsdorfer Weihnachtsmarkt Besucheransturm übertraf alle Erwartungen

Am 29. November war es wieder soweit. Der Weihnachtsmarkt in Oberheinsdorf, im Areal des Rollbockschuppens und des Gemeindezentrums war wieder eine gelungene Sache.

Der Besucheransturm übertraf diesmal erneut alle Erwartungen. Denkt man heute daran zurück wie das alles begann, so kann man nun schon von einer tollen Tradition sprechen, die nicht mehr wegzudenken ist.

Im Jahr 2001 kam man in einer Versammlung des Traditionsvereins Rollbockbahn e.V. auf die Idee einen Adventsmarkt durchzuführen, was dann auch geschah. Diese Veranstaltung war nur als einmalig angedacht. Als im Folgejahr nichts passierte waren viele Bürger der Gemeinde aufgebracht und meinten "... das kann doch nicht sein ... das war so toll ... das müsst ihr wieder auf die Beine stellen". Seit 2003 findet der Markt nun jährlich statt. Ausgenommen die Veranstaltungen der Jahre 2020 und 2021 in denen sie wegen der Corona-Beschränkungen ausfallen mussten.

Zum 22. Mal fand nun dieses Jahr das vorweihnachtliche Treffen statt. Über 1000 Besucher haben wir des Öfteren schon geschätzt an so einem Nachmittag. So viele waren es auch diesmal wieder. Scheinbar sind fast alle Bürger der Gemeinde da auf den Beinen. Aber, wie auch Anfang November zur Modellbausstellung zu verzeichnen war, haben wir unter den parkenden Pkw's auch mit den Kennzeichen "GRZ", "G" und "J" auffällig viele Besucher aus Thüringen, die uns hier aufsuchten. Auch aus Bayern haben wir schon mehrmals Gäste angetroffen. Seit 2008 hat sich auch der Heimatverein beim Adventsmarkt mit eingebbracht und begrüßt die Gäste im Gemeindezentrum. Dort wurde auch diesmal erneut ein buntes Markttreiben mit allerlei Gewerbe und vielen Leckereien angeboten. Außerdem waren die Ausstellungen mit Arbeiten des Bastelwettbewerbes wieder zu sehen und wie in den letzten Jahren hat der Kindergemeinderat eine Tombola organisiert, die erneut großes Interesse weckte.

Neben dem reichen Angebot für's leibliche Wohl im Gemeindezentrum und im und am Rollbockschuppen, sind besonders die Auftritte der Kindergruppen ein echter Anziehungspunkt. Mit immer neuen Ideen an Gedichten, Liedern und kleinen Vorführungen sorgen sie für echte Gänsehautstimmung bei den Besuchern und Vereinsmitgliedern.

Die Grundschullehrerin Birgit Gündel, aus der Friederike-Caroline-Neuber-Schule, hatte in diesem Jahr ihren 20. Auftritt mit ihren Schulkindern. Ihr erster Auftritt im Schuppen war 2004. Wenn man bedenkt, das die damals teilnehmenden Schulkinder heute an die 30 Jahre alt sind, wird eigentlich erst deutlich, das Frau Gündel jedes Jahr mit einer neuen Kindergruppe ihr ideenreiches 50-Minuten-Programm stets neu einstudiert und dabei die Besucher echt begeistert. Aber auch die anderen Kindergruppen legten sich erneut mächtig ins Zeug. Das waren die Kindergarten "Spatzennest" aus Unterheinsdorf; "Löwenzahn" aus Hauptmannsgrün, die Reichenbacher "Pfiffiküsse" und die Kinder der Grundschule Hauptmannsgrün. Ihre Auftritte sorgten wieder für tosenden Beifall.

Unbedingt erwähnt werden müssen die fleißigen Frauen und Männer beider Vereine, die im gesamten Areal zahlreich dankende Besucher erlebten. Zum Beispiel für ein toll geschmücktes Innen- und Außenbereich, für umfassend gute Organisation und sichere Tontechnik. Das alles sorgte für eine gut gestimmte Besucherschar und die angebotenen Roster, Steaks, Glühweinsorten, Stollen und Kaffee für einen echten weihnachtlichen Vorgesmack.

Die Hauptmannsgrüner Familie Pöhlmann hat wieder ihre begehrten Brathähnchen und einen edlen Glühwein angeboten und das schon seit vielen Jahren.

Zum Abschluss bedankte sich der Weihnachtmann und beschenkte 130 anwesende Kinder, die ihn immer förmlich einkreisen und das auch schon zum 22. Mal.

*Karl-Heinz Meyer
I.A. Traditionsverein Rollbockbahn e.V.*

Fotos aus der Sammlung des Traditionsvereins:



Die gut beleuchtete Fairlie-Lok



Der Start von Kiga "Spatzennest" vor dem erwartungsvollen Besuchern

RAUMBACHBOTE

Amts- und Informationsblatt der Gemeinde Heinsdorfergrund erscheint monatlich kostenlos für alle Ortsteile.

- Herausgeber, Verlag und Druck:

LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg (Elster),
An den Steinenden 10, Telefon: 03535 489-0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

- Verantwortlich für den amtlichen Teil:

Gemeindeverwaltung Heinsdorfergrund
Reichenbacher Straße 173, 08468 Heinsdorfergrund
Telefon: 03765 12364, Fax: 03765 14824
E-Mail: heinsdorfergrund@reichenbach-vogtland.de

- Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil und Anzeigenteil/Beilagen:

LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg (Elster),
An den Steinenden 10, Telefon: 03535 489-0
vertreten durch den Geschäftsführer ppa. Andreas Barschtipan,
www.wittich.de/agb/herzberg

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zurzeit gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Für Wahlwerbung und/oder Anzeigen mit politischem Inhalt ist ausschließlich die jeweilige Partei/politische oder um Stimmen werbende Gruppierung/der Auftraggeber verantwortlich.

IMPRESSUM



Kirchliche Nachrichten



Termine vom

Dezember 2025 / Januar 2026

GOTTESDIENSTE

14. Dezember • 3. Advent

17:00 Uhr **Waldkirchen:** Musikalischer Gottesdienst mit Kirchen-, Posaunen- und WIRs(w)ing-Chor

21. Dezember • 4. Advent

10:00 Uhr **Irfersgrün:** Gottesdienst

24. Dezember • Heiliger Abend

15:00 Uhr **Waldkirchen:** Christvesper mit Krippenspiel, Chor und Posaunenchor

17:00 Uhr **Irfersgrün:** Christvesper mit Krippenspiel und Posaunenchor

25. Dezember • 1. Weihnachtsfeiertag

06:00 Uhr **Waldkirchen:** Christmette mit Kirchenchor

26. Dezember • 2. Weihnachtsfeiertag

10:00 Uhr **Irfersgrün:** Gottesdienst mit Posaunenchor

28. Dezember • 1. Sonntag nach dem Christfest

10:00 Uhr **Waldkirchen:** Gottesdienst

31. Dezember • Altjahrsabend

15:00 Uhr **Irfersgrün:** Gottesdienst mit Abendmahl

17:00 Uhr **Waldkirchen:** Gottesdienst mit Abendmahl und Kirchenchor

1. Januar • Neujahr

10:30 Uhr **Lengenfeld:** Gottesdienst mit Posaunenchor (im Tischendorfhaus)

4. Januar • 2. Sonntag nach dem Christfest

10:00 Uhr **Irfersgrün:** Gottesdienst

6. Januar • Epiphanias

17:00 Uhr **Irfersgrün:** Gottesdienst mit Krippenspiel-Wdh. und Kirchenchor

11. Januar • 1. Sonntag nach Epiphanias

10:00 Uhr **Waldkirchen:** Gottesdienst (in der Friedhofskapelle), Kindergottesdienst

18. Januar • 2. Sonntag nach Epiphanias

10:00 Uhr **Lengenfeld:** Abschlussgottesdienst der Allianzgebetswoche in der EFG (Engelgasse)

25. Januar • 3. Sonntag nach Epiphanias

10:00 Uhr **Waldkirchen:** Gottesdienst mit Abendmahl (in der Friedhofskapelle), Kindergottesdienst

1. Februar • Letzter Sonntag nach Epiphanias

10:00 Uhr **Irfersgrün:** Gottesdienst

8. Februar • 2. Sonntag vor der Passionszeit

10:00 Uhr **Waldkirchen:** Gottesdienst, Kindergottesdienst

15. Februar • Sonntag vor der Passionszeit

10:00 Uhr **Irfersgrün:** Gottesdienst

Öffnungszeiten des Kirchengemeindebüros und der Friedhofsverwaltung

08485 Waldkirchen, Hauptstraße 124, Tel. 037606 2533

Montag 15-18 Uhr

Donnerstag 9-12 Uhr

Mail: kg.waldkirchen_irfersgruen@evlks.de

Termine der Landeskirchlichen Gemeinschaft

Jahreslösung 2025:

Prüft alles und behaltet das Gute.

1. Thessalonicher 5, 21

Frauenstunde: Dienstag, 16.12.2025, 19.30 Uhr

Geburtstage

*Ein Jahr geht vorbei, ein Neues beginnt,
mit jedem Atemzug das Leben gewinnt.*

*Feier heut' mit Liebe und Licht,
ein neues Kapitel, das Dir strahlt und spricht.*

Hermann Hesse

Wir wünschen allen Bürgerinnen und Bürgern in Heinsdorfergrund, die im Dezember und Januar Ihren Geburtstag feiern, alles Gute, vor allem viel Gesundheit, Freude im Kreise Ihrer Liebsten und persönliches Wohlergehen!

*Marion Dick
Bürgermeisterin*

*E.Hohmuth
Vorstand Hauptmannsgrüner Rentnerverein e.V.*



Veranstaltungen

Dezember

- 12.12. Jahresabschluss Jugendfeuerwehr Heinsdorfergrund ab 17.00 Uhr, Gerätehaus, Reichenbacher Str. 15, Unterheinsdorf
- 16.12. Weihnachtsprogramm der Grundschule Hauptmannsgrün ab 17.00 Uhr, Gemeindezentrum, Am Bahndamm 12, Oberheinsdorf
- 17.12. Weihnachtsprogramm der Grundschule Hauptmannsgrün ab 9.45 Uhr, Gemeindezentrum, Am Bahndamm 12, Oberheinsdorf
- 17.12. Kinobus ab 16.00 Uhr (ab 6 Jahren) und 19.00 Uhr (Erwachsene) im Gemeindezentrum, Am Bahndamm 12, Oberheinsdorf
- 18.12. „Abschlussdienst“ FF Oberheinsdorf ab 19.30 Uhr, Gerätehaus, Reichenbacher Str. 178, Oberheinsdorf
- 18.12. Dienst „Jahresausklang“ FF Unterheinsdorf ab 19.30 Uhr, Gerätehaus, Reichenbacher Str. 15, Unterheinsdorf

Januar

- 07.01. Versammlung Heimatverein Heinsdorfergrund e.V. ab 18.30 Uhr, Gemeindeverwaltung, Reichenbacher Str. 173, Oberheinsdorf
- 10.01. 16. Fichten-Vernichten ab 18.00 Uhr, Gerätehaus, Reichenbacher Str. 15, Unterheinsdorf
- 26.01. Öffentliche Sitzung Gemeinderat Heinsdorfergrund ab 19.00 Uhr, Gemeindeverwaltung, Reichenbacher Str. 173, Oberheinsdorf
- 27.01. Öffentliche Sitzung Ortschaftsrat Hauptmannsgrün ab 19.00 Uhr, Gaststätte zur grünen Linde, Irfersgrüner Str. 1, Hauptmannsgrün
- 28.01. Öffentlicher Dorf-Stammtisch Hauptmannsgrün ab 19.00 Uhr, Gaststätte zur grünen Linde, Irfersgrüner Str. 1, Hauptmannsgrün

- 31.01. Kinder- und Jugendturnier C-Junioren der SpVgg. Heinsdorfergrund 02 e.V. von 10.00-13.15 Uhr, Turnhalle, Alter Schulweg 1, Unterheinsdorf
- 31.01. Kinder- und Jugendturnier B-Junioren der SpVgg. Heinsdorfergrund 02 e.V. von 14.30-18.00 Uhr, Turnhalle, Alter Schulweg 1, Unterheinsdorf

Februar

- 01.02. Kinder- und Jugendturnier G-Junioren der SpVgg. Heinsdorfergrund 02 e.V. von 10.00-12.30 Uhr, Turnhalle, Alter Schulweg 1, Unterheinsdorf
- 01.02. Kinder- und Jugendturnier F-Junioren der SpVgg. Heinsdorfergrund 02 e.V. von 14.30-18.00 Uhr, Turnhalle, Alter Schulweg 1, Unterheinsdorf
- 04.02. Versammlung Heimatverein Heinsdorfergrund e.V. ab 18.30 Uhr, Gemeindeverwaltung, Reichenbacher Str. 173, Oberheinsdorf
- 04.02. Öffentliche Sitzung Ortschaftsrat Oberheinsdorf ab 19.00 Uhr, Gemeindeverwaltung, Reichenbacher Str. 173, Oberheinsdorf
- 07.02. Kinderfasching ab 14.30 Uhr, Gemeindezentrum, Am Bahndamm 12, Oberheinsdorf
- 07.02. Faschingsball ab 20.00 Uhr, Gemeindezentrum, Am Bahndamm 12, Oberheinsdorf



Wann erscheint die nächste Ausgabe? Scan mich!

**Ihr Amt- und Informationsblatt
Heinsdorfergrund**

— Anzeige(n) —



**Mit Ihrer Hilfe finden
Kinder Platz zum Spielen.**

Jedes Kind hat das Recht zu spielen und sich zu bewegen. Aber viel zu oft fehlt es an geeigneten Räumen im Freien. Wir setzen uns für bessere Spielplätze in Deutschland ein.

Spendenkonto
IBAN: DE23 1002 0500 0003 3311 11 • Bank für Sozialwirtschaft



Hilfe in schweren Stunden

Das Trauerportal
von LINUS WITTICH

xtrauer-regional.de
by LINUS WITTICH



Anzeige

Der Tod gehört zum Leben dazu

Der Tod gehört zum Leben dazu: Daran werden die Menschen etwa im Trauermannt November erinnert. Viele machen sich vor allem in der dunklen Jahreszeit auch Gedanken über den eigenen Abschied, wie er gestaltet werden soll und dass er für die Angehörigen zumindest keine finanzielle Belastung darstellt. Denn Sterben ist teuer: Alleine die Beerdigungskosten liegen schnell bei 6.000 bis 8.000 Euro, dazu kommen Grabpflege und Friedhofsgebühren. Um den Hinterbliebenen diese Kosten zu ersparen, kann man Geld zurücklegen - oder eine klassische Sterbegeldversicherung abschließen. djd 69697



BESTATTUNGSHAUS
LANGE



INHABER: KLAUS LANGE | GEPRÜFTER BESTATTER

TAG & NACHT ERREICHBAR

01520 3540202

HARTMANNSDORF · AN DER HAMMERSCHÄNKE 1
RODEWISCH · WERNESGRÜNER STR. 40

WWW.BESTATTUNGSHAUS-LANGE.DE

AUF ALLEN FRIEDHÖFEN ZUGELASSEN



Reichenbach
Kommunales Bestattungswesen



Zwickauer Straße 115 · 08468 Reichenbach

Tel. 03765 13228

www.reichenbach-bestattung.de

Fuerteventura-Traumreise 2026



mit FLY & HELP und
Schlagerstars unter Palmen

* ALL-INCLUSIVE *



p. P. ab
1.099 €

z.B. 25.-2.5.2026 ab/bis
Frankfurt, Doppelzimmer, inkl.
Flug und All Inclusive
(Verlängerung möglich)

Buchungscode:
LW26

Traumurlaub unter kanarischer Sonne

Das **R2 RIO CALMA HOTEL & SPA** erwartet Sie im Herzen der **Costa Calma** - ein perfekter Ort für Ihren wohlverdienten Urlaub. Das Hotel, eingebettet in eine große tropische Gartenanlage mit zwei Pools liegt auf einer Anhöhe direkt am kristallklaren Wasser des atlantischen Ozeans.

Die „**NACHT DES DEUTSCHEN SCHLAGERS 2026**“ ist der Höhepunkt Ihrer Reise zugunsten der Reiner Meutsch Stiftung FLY & HELP. Freuen Sie sich auf die TOP Stars des deutschen Schlagers: **Olaf Henning, Nicki, Anita Hofmann, Markus & Yvonne, Annemarie Eifeld, Claudia Jung und Peter Wackel** laden Sie zum Mitsingen und Mitfeiern ein.

Ihre inkludierten Reise-Highlights:

- Live-Show »Abenteuer Weltumrundung«
- Konzert »Nacht des Deutschen Schlagers«
- »Disco Pool-Party«



Live-Show
Abenteuer
Weltumrundung

Musikalischer Höhepunkt »Nacht des Deutschen Schlagers«



Olaf Henning, Nicki, Anita Hofmann, Markus & Yvonne, Annemarie Eifeld, Claudia Jung und Peter Wackel

Weitere Infos unter: www.schlager-kanaren.de



50 €
pro Person

vom Reisepreis kommen der Reiner Meutsch Stiftung FLY & HELP zugute und werden für einen Schulbau verwendet.
www.fly-and-help.de

INKLUSIVLEISTUNGEN

- Flug mit CONDOR z.B. ab/bis Frankfurt nach Fuerteventura in der Economy Class
- Flughafensteuern & Sicherheitsgebühren
- Transfer Flughafen – Hotel – Flughafen
- Übernachtung (7, 10 oder 14 Nächte) im 4* R2 Rio Calma Hotel & Spa (Einzelzimmer gegen Aufpreis buchbar)
- All Inclusive Verpflegung
- Live-Show »Abenteuer Weltumrundung«
- »Nacht des Deutschen Schlagers 2026«
- »Disco-Frühshoppen Pool-Party«
- Deutschsprachige, lokale Reiseleitung
- FLY & HELP Ansprechpartner vor Ort
- Reisepreissicherungsschein (abgesichert durch tourVERS Touristik-Versicherungs-Service GmbH)

Buchungsmöglichkeiten:

- | | |
|------------------------------------|------------------|
| 25.4. – 2.5. (8-tägig, 7 Nächte) | ab 1.099 € p. P. |
| 22.4. – 2.5. (11-tägig, 10 Nächte) | ab 1.349 € p. P. |
| 22.4. – 6.5. (15-tägig, 14 Nächte) | ab 1.699 € p. P. |

Flüge auch ab Leipzig, Düsseldorf und München buchbar

Condor

R2
HOTELS



Ausführlicher
Reiseverlauf!

Jetzt buchen unter:

Tel.: 0214-7348 9548
(Mo.-Fr. 9-14 Uhr)

E-Mail: reisen@fh-travel.de

Veranstalter: FLY & HELP Travel,
eine Marke der Prime Promotion GmbH



Köstlicher Genuss zum Fest

Anzeige

Mit Freunden und Familie während der Festtage zusammenkommen und die schönen Dinge des Lebens teilen: Das kann manchmal ganz einfach sein. Ein gutes Naturprodukt, authentischer Geschmack und kaum Aufwand für Vorbereitungen – mehr braucht es oft nicht, um gemeinsam Gutes zu genießen. Bekannte Sorten wie Appenzeller, Schweizer Emmentaler AOP oder Le Gruyère AOP werden in kleinen, meist familiengeführten Käserien mit viel Liebe zum Handwerk hergestellt. Nach traditionellen Rezepturen und ohne Zusatzstoffe bringen sie authentischen Geschmack auf den Tisch.

Als Faustregel gilt: Zwischen vier und neun verschiedene Sorten und damit Geschmacksrichtungen sind ideal. Hartkäse gehören auf jede Käseplatte. Cremiger Schnittkäse ergänzt die Vielfalt. Für einen typischen Schweizer Apéro vor dem Essen reichen 60 Gramm Käse pro Person, für ein Mittag- oder Abendessen sollten es etwa 250 Gramm sein, für ein Dessert etwa 80 Gramm. Hart- und Schnittkäse 30 Minuten vor dem Verzehr aus dem Kühlschrank nehmen, besonders lange gereifte Käsesorten zwei Stunden vorher.

Das Auge isst mit: Auf Holz- oder Schieferplatten kommt der Käse besonders gut zur Geltung. Als kulinarische Begleiter harmonieren hervorragend säurearme Obstsorten, Nüsse, Chutneys und fruchtige Senfsaucen. Zwischendurch mit Brot und einem Schluck Wasser den Gaumen neutralisieren – und den unverfälschten Geschmack des Käses genießen. spp-o



Geschenke zur Weihnachtszeit

*Wir wünschen Ihnen
eine gesegnete
Advents- und
Weihnachtszeit!*

**Augenoptik & Hörakustik
OPTIKER SCHNEIDER**

KÜCHEN STUDIO

KüchenPlaner

- Beratung ◦ Planung
- Aufmaß ◦ Lieferung
- Montage



*Frohe Festtage
wünscht Ihr Team vom*

**TRAUMKÜCHEN
IM VOGTLAND
MIT**

**OBI®
REICHENBACH**

Frohe Weihnachten

Wir wünschen Ihnen frohe und besinnliche Weihnachtsfeiertage und ein gutes neues Jahr.

Das Team der LINUS WITTICH Medien KG

Ihre Medienberatung vor Ort:

Wolfgang Buttkus

0151 23425046

wolfgang.buttkus@wittich-herzberg.de





Geschenk für Best Ager und Partygänger

Anzeige

85 Prozent der über 65-jährigen Smartphone-Nutzer chatten einer aktuellen Studie zufolge über Messenger-Dienste. Bisher war für deren Nutzung zwingend ein klassisches Smartphone erforderlich. Inzwischen gibt es Alternativen.

Besonders seniorengerecht sind beispielsweise spezielle Smartphones im Klapphandy-Format. Sie verfügen über ein modernes Touch-Display, gewählt wird aber per Tastatur, wobei die Tasten angenehm groß sein sollten. Die Handhabung muss einfach und intuitiv sein. Ebenso Funktionen wie WLAN, Bluetooth, Taschenlampe und Kamera. Der Messenger-Dienst WhatsApp ist vorinstalliert und lässt sich schnell per Kurzwahltafel aufrufen. Solch smarte Klapptelefone sind zwar häufig für Best Ager ausgelegt, jedoch ist eine ganz andere Zielgruppe ebenfalls davon angetan: „Zu unseren Kunden zählen auch User, die ein robustes Partyhandy suchen“, erklärt Emporia-CEO Eveline Pupeter. Das smarte Klapphandy passt in jede Jackentasche und bietet dank Klappmechanismus auch auf einer vollen Tanzfläche ausreichend Schutz für Bildschirm und Tastatur. Die Kommunikation - wie das Senden und Empfangen von Sprach-, Text- und Videonachrichten - ist für den Abend gesichert, durch die integrierte Kamera muss niemand auf einen Schnapschuss verzichten. Auf dem Nachhauseweg sorgt ein Notfallknopf für ein Plus an Sicherheit.

62161/emporia Telecom

Autolackiererei DEHME GmbH

Weihnachtsfest
und ein gutes
neues Jahr,
verbunden mit bestem
Dank für Ihre Treue.

Gewerbegebiet Kaltes Feld 9 an der A 72 · 08468 Heinsdorfergrund
Tel.: 037 65 / 123 42 · www.autolackiererei-oehme.de

Lackier- und Karosseriearbeiten aus einer Hand!



WIR WÜNSCHEN IHNEN ALLEN FROHE WEIHNACHTEN UND EIN ERFOLGREICHES JAHR 2026

Nutzen Sie das neue Jahr und die Chancen, die sich in Ihrer Heimat bieten! **thermofin** wurde vor über 20 Jahren im Vogtland gegründet und ist heute einer der **weltweit führenden Hersteller** von Kälte- und Klimatechnik.

Für unser weiteres Wachstum suchen wir Fachkräfte und Quereinsteiger in vielen Bereichen. Werden Sie Teil unserer Erfolgsgeschichte!

www.thermofin.de





Rezeptidee



Plätzchen mit Apfelfüllung

Zutaten:

250 g	Butter
2 EL	Joghurt oder Quark
2 EL	Öl
2 EL	Zucker
1	Ei(er)
1 Pck.	Backpulver
1 Pck.	Vanillezucker
500 g	Mehl
700 g	Apfelmus
einige	Walnüsse
	Zimt
1	Ei(er) zum Bestreichen
	Puderzucker



Anzeige

Zubereitung:

Arbeitszeit: ca. 45 Min. / **Schwierigkeitsgrad:** normal
 Zuerst das Apfelmus mit Zimt und grob gehackten Walnüssen nach Geschmack mischen, wer keine Walnüsse mag, kann Sie auch weglassen. Wer das Apfelmus selber machen möchte, einfach Äpfel schälen, klein schneiden und mit wenig Wasser kochen, bis sie weich geworden sind, mit Zimt und Zucker abschmecken. Dann einfach die Zutaten von Butter bis Mehl zu einem schönen Teig kneten und 30 Minuten kühl stellen. Den Teig in 4 gleich große Stücke teilen. Jedes Teigstück rund, ungefähr 2 mm dick ausrollen und sternförmig mit einem Messer oder Pizzaschneider in gleich große Teile zuschneiden. Danach jeweils an jeden Anfang der Teigstücke einen TL kaltes Apfelmus verteilen, die Stücke wie Hörnchen einrollen und auf ein Blech mit Backpapier legen. Wer möchte, kann die sie mit verquirtem Ei bestreichen, muss aber nicht sein. Bei 200°C backen, bis die Plätzchen goldbraun sind. Nach dem Abkühlen mit Puderzucker bestäuben. Die Plätzchen schmecken am besten, wenn sie nicht so frisch und knackig sind, sondern eher weich. Sie eignen sich auch zum Einfrieren.



BRENNSTOFFE KÖBER



Ein besinnliches Weihnachtsfest und ein friedvolles, gutes neues Jahr wünschen wir unseren Kunden, Freunden und Bekannten!

Brennstoffe Kober • Kleingera, Coschützer Str. 7 • 07985 Elsterberg
Telefon (03 66 21) 3 06 57 • www.firma-kober.de



Münzner

SCHUHHAUS & ORTHOPÄDIE

08112 Wilkau-Haßlau • Kirchberger Str. 20 • Tel.: 0375/617679
ortho-muenzner@t-online.de • www.schuhorthopaedie-muenzner.de
 Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 9.00 - 13.00 Uhr und 14.00 - 18.00 Uhr

- Fachgeschäft für Bequemschuhe und Schuhe für Ihre Einlagen
- Anfertigung von orthopädischen Maßschuhen und Einlagen
- sensomotorische Einlagen
- Kompressionsstrümpfe
- Bandagen für Fuß und Bein
- Schuhreparaturen
- Fußdruckmessungen für Diabetiker



Kompetenz für Ihre Fußgesundheit

Ihre Füße sind bei uns in passenden Schuhen

Schuhorthopädie und Podologie/med. Fußpflege
St. Jacober Hauptstr. 136 • 08132 Mülzen • Tel.: 037601/447722
 Öffnungszeiten Mülzen: Mo. 9.00–12.30 Uhr
 Di. und Do. 9.00–12.30 Uhr und 14.00–18.00 Uhr

Reißmann



Reisen

...entspannt reisen – sicher ankommen seit 1932

Kolbtanz und Dieselduft, auch bei uns liegt Weihnachten in der Luft.
 Viele Kilometer, freundliche Gesichter und schöne Momente – wieder neigt sich ein Jahr dem Ende.
 Besinnliche Feiertage und ein gutes neues Jahr, hoffentlich noch schöner, als dieses war.
 Wir hoffen, Sie steigen auch nächstes Jahr wieder ein und denken an uns bei Kerzenschein.
 Wir bedanken uns für Ihre Treue und Ihr Vertrauen,
 und hoffen, dass Sie sich mit uns auch weiter
 die Welt anschauen.

Wir freuen uns auf Sie



Jedermann's

Do 17 - 22 Uhr So 11 - 14 Uhr
Fr 17 - 22 Uhr 17 - 21 Uhr
Sa 17 - 22 Uhr Mo 17 - 22 Uhr
 und nach Vereinbarung

Badsteig 4 | 08496 Neumark

037600 561915 | 0171 722 90 71



LVM
VERSICHERUNG

Versicherungen & Immobilienfinanzierung

Uwe Heimrath

VERSICHERUNGEN FÜR PRIVAT | GEWERBE | HANDWERK | INDUSTRIE

Büro: Reichenbach im Vogtland | Fritz-Schneider-Str. 22
 Büro: Auerbach | Ziegeleiweg 2

Tel.: 03765 / 3878868 E-Mail: u.heimrath@agentur.lvm.de
 Handy: 0172 / 2779873 Webseite: agentur.lvm.de/heimrath



VISITENKARTEN

AUSSERDEM:
BRIEFÖGKEN
BRIEFUMSCHLÄGE
STEMPEL
KUGELSCHREIBER

ab 100 Stück



LINUS WITTICH Medien KG
 Anfragen & Preisangebote: agentur.herzberg@wittich.de




JOBS IN IHRER REGION

Bevorzugt regional

Anzeige

Gerade in Zeiten steigender Preise an den Zapfsäulen sind für die meisten Jobsuchenden freie Stellen im näheren Umkreis besonders attraktiv. Je kürzer der Arbeitsweg, umso geringer sind Zeitaufwand, Stressbelastung und Kosten. Im Stellenmarkt der regionalen Mitteilungsblätter finden Sie vielfältige Angebote, denn hier inserieren in der Regel Unternehmen aus dem Verbreitungsgebiet. Wer lieber online sucht, wird in regionalen Jobbörsen fündig, kann aber auch bei den bekannten großen Online-Portalen die Angebote nach Entfernung herausfiltern.

Entspannter Feierabend

Anzeige

Wer den ganzen Tag über viel Hektik im Job hatte, sollte nach Feierabend den Stress in Büro oder Werkstatt lassen und wirklich zur Ruhe kommen. Das Diensthandy bleibt ausgeschaltet und geschäftliche E-Mails sollten höchstens in dringenden Ausnahmefällen gelesen werden. Stattdessen sorgen Sie für einen angenehmen Ausgleich im Alltag. Treiben Sie Sport, schalten Sie ab bei einem guten Buch oder widmen Sie sich einem Hobby. Vor dem Schlafengehen können Entspannungstechniken wie Yoga, Tai Chi oder Autogenes Training beim Herunterkommen helfen.



KOBRA

wünscht frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

**BESSER ALS JEDER GUTE VORSATZ!
UNSERE KARRIERE-HIGHLIGHTS FÜR 2026**

- Prozessingenieur (m/w/d)
- IT-Systemmanager (m/w/d)
- Zerspanungsmechaniker - CNC Fräser (m/w/d)
- Mitarbeiter Backoffice Vertrieb (m/w/d)
- Schweißer / Konstruktionsmechaniker (m/w/d)
- Technischer Produktdesigner - Stein & Design (m/w/d)

JETZT BEWERBEN!

037606 / 302-722 | karriere@kobragroup.com | 0162 / 1818978



jobs-regional.de
by LINUS WITTICH

Auf Jobsuche?
Hier finden Sie Ihren Job mit Aussicht auf Heimat!



Online-Portal